

PROTOKOLL

der 18. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg der Gemeinde Glauburg am Montag, 18.09.2023

Sitzungstermin:	Montag, den 18.09.2023 von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Sitzungsort:	Bürgersaal, Dorfgemeinschaftshaus Stockheim Glauburg
Anwesenheiten:	(Anwesenheitsliste entfernt)
Entschuldigt:	
Sitzungsleitung:	Vorsitzender der Gemeindevertretung Stephan Schmid
Schriftführung:	Carina Heidkamp

Die Vorsitzender der Gemeindevertretung begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Gemeindevertretung beschlussfähig ist; zur heutigen Sitzung wurde ordnungsgemäß geladen.

Gegen die Tagesordnung ergeben sich keine Einwände. Sie wird somit angenommen.

Tagesordnungspunkt 1 Kommunalpolitische Anfragen

Tagesordnungspunkt 1.1 Bürger/innen

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor.

Tagesordnungspunkt 1.2 Gemeindevertreter/innen

Glasfaserausbau in der Sudetenstraße

Seitens eines Mitgliedes der FWG-Fraktion wird angefragt, inwieweit die Randsteine, die aufgrund des Glasfaserausbaus kaputtgegangen sind, wiederhergestellt werden. Seitens der Gemeinde wird zur Antwort gegeben, dass die Bauabnahme noch nicht erfolgt sei. Die Wiederherstellung bei der Bauabnahme besprochen wird.

OVAG Straßenarbeiten

Ein Mitglied der SPD-Fraktion fragt an, ob der Verwaltung mittlerweile seitens der OVAG Informationen vorliegen, wann der Baumaßnahme in der Glauburger Straße erfolgen wird.

Frau Bürgermeisterin Henrike Strauch verneint die Frage. Es liegen immer noch keine weiteren Informationen vor.

Des Weiteren wird bei der Baumaßnahme in der Falltorstraße die Beschilderung moniert. Frau Bürgermeisterin erläutert, dass die Baumaßnahme seitens Wetteraukreis angeordnet ist. Das Ordnungsamt jedoch mehrmals mit dem zuständigen Bauleiter in Kontrakt standen, um entsprechend die Beschilderung zu korrigieren.

Außengelände Kita

Seitens der FWG-Fraktion wird der aktuelle Sachstand zu der Baumaßnahme Außengeländer Kindergarten erfragt.

Frau Bürgermeisterin Henrike Strauch gibt zur Antwort, dass in der zweiten Oktoberwoche die Spielgeräte geliefert werden und dementsprechend die Maßnahme bald abgeschlossen ist. Die gesamte Maßnahme wird von einem Generalunternehmen durchgeführt.

Bleiche

Seitens der FWG-Fraktion wird angefragt, warum die Grundstücksbesitzer der Grundstücke an der Bleiche angeschrieben wurden um ihre Zäune zu entfernen.

Frau Bürgermeisterin Henrike Strauch teilt mit, dass die Grundstücksbesitzer von der Unteren Naturschutzbehörde im Irlenbereich angeschrieben wurden, bauliche Anlagen, darunter zählen Ablagerungen von Holz, Hütten, Kompost usw. zu entfernen haben, weil das Hochwasserschutzgebiet ist. Einige Grundschutzbesitzer haben aber u.a. mit der Naturschutzbehörde Vereinbarungen getroffen und zum Teil eine Duldung erhalten.

Gemeindevertretung - Rücktritt

SPD-Fraktionsvorsitzende Frau Tabea Rösch, gibt am Ende der Sitzung ihren Rücktritt aus der Gemeindevertretung bekannt.

Tagesordnungspunkt 2

Genehmigung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung ergeben sich keine Einwände. Sie wird somit angenommen.

Tagesordnungspunkt 3

Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 10.07.2023

Das Protokoll der letzten Sitzung wird ohne Anmerkungen genehmigt.

Tagesordnungspunkt 4

Sachstandsbericht vom 28.04.2023

[MI-4/2023](#)

"Runder Tisch der Kinder und Jugend"

Frau Bürgermeisterin Henrike Strauch erläutert kurz den Sachverhalt.

Im Rahmen des „Runden Tisches“ mit Kindern und Jugendlichen wurden einige Punkte zusammengetragen. Unter anderem wünschen sich die Jugendlichen einen Raum, in dem Sie sich treffen können. Ein überdachter Platz reicht den Jugendlichen bereits aus.

Die Jugendlichen sind auch bereit sich im politischen Bereich mit einzubringen. Auch eine Beteiligung in Form eines Kinder- und Jugendbeirats könnten sie sich vorstellen.

Die Idee wurde vorerst zurückgestellt, da die Gemeinde Ranstadt und die Gemeinde Glauburg sich bei dem Projekt der Hertie Stiftung „Jugend beteiligt“ beworben hat. Während eines einjährigen Prozesses werden unterschiedliche Beteiligungsformen vorgestellt und zusammen erörtert was für die Gemeinden geeignet ist.

Die Gemeindeverwaltung ist für die Jugend entscheidet Akademie – Hertie Stiftung ausgewählt worden.

Nach Abschluss des Prozesses im Jahr 2024 können weitere Schritte in die Wege geleitet werden. In Bezug auf den möglichen Treffpunkt befindet sich die Verwaltung derzeit in Klärung.

Seitens der SDP-Fraktion wird der Antrag gestellt, den Tagesordnungspunkt an den Sport, Kultur, Soziales und Tourismus Ausschuss zu verweisen.

Der Vorsitzender der Gemeindevertretung Herr Stephan Schmid lässt über den Antrag abstimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Tagesordnungspunkt „Runder Tisch der Kinder und Jugend an den Sport, Kultur, Soziales und Tourismus Ausschuss zu verweisen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	15	0	0

Tagesordnungspunkt 5**Bundesprogramm „Demokratie Leben“**[VL-108/2023](#)**Gründung einer Partnerschaft für Demokratie gemäß dem Förderprogramm „Demokratie leben“**

Frau Bürgermeisterin Henrike Strauch erläutert das Bundesprogramm „Demokratie Leben“. Das Bundesprogramm ist eine Aufforderung an die Bürger*innen ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen Ebene zu fördern. Die lokale Partnerschaft für Demokratie wird von einem Ämternetzwerk getragen. Ziel der Partnerschaft ist es, ziviles Engagement, demokratisches Verhalten und den Einsatz für gesellschaftliche Vielfalt und interkulturelle Toleranz zu fördern.

Zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Bürger*innen in ganz Deutschland setzen sich tagtäglich für ein vielfältiges, gewaltfreies und demokratisches Miteinander ein. Bei dieser wichtigen Arbeit unterstützt sie das Bundesprogramm „Demokratie leben“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Es werden besonders Projekte gefördert, die sich in der Demokratieförderung und der Extremismusprävention engagieren. Das Programm setzt auf verschiedenen Ebenen an: Ziel ist es, Projekte sowohl mit kommunalen als auch mit regionalem und überregionalem Schwerpunkt zu fördern.

Jede Partnerschaft erhält derzeit noch Bundesmittel von ca. 160.000 € plus eine Kofinanzierung durch das Land Hessen von 12.000 €. Das Ämternetzwerk müsste 1 % von der Gesamtsumme einbringen. Dafür erhält die Partnerschaft dann eine Summe als Aktionsfonds, Jugendfonds (in der Regel 12.000,- €) plus Öffentlichkeitsfonds.

Die Partnerschaften benötigen ein sogenanntes federführendes Amt mit einer halben Stelle der Entgeltgruppe E 9b und eine halbe Stelle als Fach- und Koordinierungsstelle mit der Entgeltgruppe E 10.

Die halbe Stelle des federführenden Amtes, mit der EG 9b sind durch die beteiligten Kommunen zu finanzieren.

Die halbe Stelle der Fach- und Koordinierungsstelle mit der EG10 wird vom Bund gefördert.

Im Stellenplan ist eine halbe Stelle der EG 9b (ca. 28.000,00 €) zu schaffen. Die Personalkosten werden durch die beteiligten Kommunen geteilt (28.000,00 €: 3 Kommunen = 9.333,33 €).

Hier steht noch aus, welche Kommune federführend der Dienstherr sein wird.

Seitens der FWG-Fraktion werden massive Einwände gegen das Bundesprogramm erhoben.

Es sei mit dem jetzigen Wissenstand keine Abstimmung möglich.

Frau Bürgermeisterin Henrike Strauch stellt den Antrag, den Beschlussvorschlag wie folgt zu ändern.

Die Gemeindevertretung verweist den Tagesordnungspunkt, in den Sozial, Sport, Kultur und Tourismus Ausschuss und Haupt- und Finanzausschuss.

Bei einer gemeinsame Ausschusssitzung, aller drei Kommunen, die für den sozialen Bereich zuständig sind, soll eine Vertreterin des Wetteraukreises das Projekt nochmals detailliert vorstellen.

Der Vorsitzende Stephan Schmid lässt sodann über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung verweist den Tagesordnungspunkt, in den Sozial, Sport, Kultur und Tourismus Ausschuss und Haupt- und Finanzausschuss .

Bei einer gemeinsame Ausschusssitzung, aller drei Kommunen, die für den sozialen Bereich zuständig sind, soll eine Vertreterin des Wetteraukreises das Projekt nochmals detailliert vorstellen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	14	1	0

Tagesordnungspunkt 6

Besondere Ehrung

[VL-126/2023](#)

Ehrenbezeichnung Gemeindeältester

hier: für das ausgeschiedene Gremienmitglied Herrn Jürgen Knickel

Zu dem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem ausgeschiedenen Gremienmitglied Herrn Jürgen Knickel die Ehrenbezeichnung als Gemeindeältester für die 28-jährige geleistete Tätigkeit als Mitglied in der Gemeindevertretung zu verleihen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	15	0	0

Tagesordnungspunkt 7

Neufestsetzung der Abfallgebühren der Gemeinde Glauburg zum 01.01.2024

[VL-87/2023](#)

Frau Bürgermeisterin Henrike Strauch erläutert die Gebührenkalkulation.

Zum 01.01.2022 wurden die Abfallgebühren gesenkt. Gemäß der vorläufigen Berechnung ergibt sich für 2022 ein Defizit i.H.v. ca. 10.968,99 €, allerdings ist der Jahresabschluss noch nicht fertig erstellt. Das Defizit kann durch die Gebührenaussgleichsrücklage gedeckt werden. Gemäß der beiliegenden Berechnung besteht zum 31.12.2022 noch ca. eine Rücklage i.H.v. 140.148,86 €.

Hochgerechnet ergibt sich für das Jahr 2023 ein Defizit i.H.v. ca. 13.780,13 €. Geplant wird im Haushalt 2024 ein Defizit i.H.v. 23.010,00 €. Eventuelle Kostensteigerungen durch Remondis ab 2024 sind berücksichtigt.

Die Defizite der Jahre 2023 und 2024 können ebenfalls durch die vorhandene Rücklage gedeckt werden. Demnach ist eine Gebührenanpassung zum 01.01.2024 nicht notwendig.

Die letzte Kalkulation eines Steuerberatungsbüros fand im Jahr 2018 statt, die neue Satzung mit den geänderten Gebühren trat zum 01.01.2019 in Kraft.

Eine Neukalkulation durch ein Büro ist in Abständen von ca. 5 Jahren ratsam und wird im Jahr 2024 geplant.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass keine Anpassung der Abfallgebühren zum 01.01.2024 aufgrund der vorliegenden Kalkulation vorgenommen wird.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	14	0	1

Tagesordnungspunkt 8

Neufestsetzung der Benutzungsgebühren zur Abwasserentsorgung der Gemeinde Glauburg zum 01.01.2024 [VL-88/2023](#)

Frau Bürgermeisterin Henrike Strauch erläutert die Sachlage. Die Gebührenhaushalte müssen zwingend ausgeglichen sein. Die bisherigen Kostendeckungsgrade machen demnach auch hier eine jährliche Überprüfung und ggf. eine Neufestsetzung der Benutzungsgebühren erforderlich.

Als Grundlage für die Berechnung der kostendeckenden Gebühr dienen die Planzahlen für die Jahre 2024 – 2026 (3-jähriger Planungszeitraum). Diese können von dem tatsächlichen Jahresergebnis abweichen, da es sich hier um eine Vorschau handelt.

Zum 31.12.2021 besteht eine voraussichtliche Gebührenaussgleichsrücklage für den Bereich Abwasser i.H.v. 338.502,80 €. Die Rücklage ist durch geplante und dann verschobene EKVO-Maßnahmen entstanden. Voraussichtlich ergibt sich ein Defizit im Jahr 2022, dieses wird durch die Rücklage gedeckt.

Zur Deckung der Kosten im Jahr 2024 ist gemäß der Kalkulation eine Schmutzwassergebühr i.H.v. 3,17 € pro cbm und eine Niederschlagswassergebühr i.H.v. 0,66 € pro qm erforderlich.

Derzeit liegt die Schmutzwassergebühr bei 2,55 € pro cbm und die Niederschlagswassergebühr bei 0,55 € pro qm. Aufgrund der hohen vorhandenen Rücklage und der vorliegenden Kalkulation wird vorgeschlagen, diese Gebühren nicht zu erhöhen.

Im Herbst 2024 werden die Gebühren erneut kalkuliert. Für 2013 wurde zuletzt eine Kalkulation durch ein Steuerberatungsbüro durchgeführt. Eine Neukalkulation durch ein Büro ist in Abständen von ca. 5 Jahren ratsam und wird im Jahr 2024 geplant.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass keine Anpassung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2024 aufgrund der vorliegenden Kalkulation vorgenommen wird.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	14	0	1

Tagesordnungspunkt 9

Neufestsetzung der Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung der Gemeinde Glauburg zum 01.01.2024

[VL-89/2023](#)

Frau Bürgermeisterin Henrike Strauch erläutert die Vorlage.

Eine jährliche Überprüfung und ggf. eine Neufestsetzung der Benutzungsgebühren sind erforderlich, da die Gebührenhaushalte zwingend ausgeglichen sein müssen.

Als Grundlage für die Berechnung der kostendeckenden Gebühr dienen die Planzahlen für die Jahre 2024 – 2026 (3-jähriger Planungszeitraum). Diese können von dem tatsächlichen Jahresergebnis abweichen, da es sich hier um eine Vorschau handelt.

Zum 31.12.2020 bestand eine Gebührenausschlagsrücklage für den Bereich Wasser, i.H.v. ca. 7.975,99 €. Diese wird voraussichtlich mit der Deckung des Defizites in 2022 aufgebraucht, demnach besteht Handlungsbedarf für die Gebühren ab 2024.

Zur Deckung der Kosten im Jahr 2024 ist gemäß der Kalkulation eine Wassergebühr i.H.v. 3,80 € netto bzw. 4,07 € brutto (inkl. 7 % MwSt) pro cbm erforderlich. Aktuell werden 3,40 € netto berechnet. Für die Folgejahre deckt eine Wassergebühr von 4,07 € (2025) bzw. 4,14 € (2026) brutto voraussichtlich die laufenden Kosten in voller Höhe.

Im Herbst 2024 werden die Gebühren erneut kalkuliert. Es ist ratsam die Neukalkulation durch ein Steuerberatungsbüro durchführen zu lassen. Hier soll außerdem die Einführung einer Grundgebühr geprüft und danach den Gremien vorgestellt werden. Derzeit werden dafür Angebote eingeholt. Beratungskosten sind im HHPL 2024 entsprechend einzustellen.

Die steigenden Kosten für Personal, Strom und Instandhaltung beeinflussen die Gebührenkalkulation in einem hohen Umfang.

Nach einer kurzen Diskussion lässt Vorsitzende Stephan Schmid über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Ein Mitglied der CDU-Fraktion verlässt kurz zuvor den Raum.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung beschließt die Erhöhung der Wasserbenutzungsgebühren auf 4,07 € brutto zum 01.01.2024 aufgrund der vorliegenden Kalkulation und den 3. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	14	14	0	0

Tagesordnungspunkt 10 Entwurf Ziele und Kennzahlen

[VL-95/2023](#)

Gemäß den Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 31.12.2020 sind durch die Gemeinde Glauburg Ziele und Kennzahlen zu bilden. Die gesetzliche Grundlage dafür bilden § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO. Bereits seit einigen Jahren sind die geforderten Produktbeschreibungen im Haushaltsplan von Glauburg enthalten und seit dem HHPL 2016 wurden diese jährlich um Kennzahlen ergänzt.

Diese werden vom Rechnungsprüfungsamt allerdings nicht als ausreichend angesehen, da hier die Ziele der Gemeinde Glauburg nicht deutlich hervorgehen. Laut dem RPA erfordert die produktorientierte Darstellung der hauswirtschaftlichen Vorgänge eine Darlegung, welche Ziele die Gemeinde mit Produkten und Dienstleistungen erreichen will. Damit verbunden ist eine Kontrolle der Zielerreichung. Um dies zu ermöglichen sind Produktziele zu definieren und zumindest bei wesentlichen Produkten in den Teilhaushalten anzugeben. Die Kontrolle der Zielerreichung wird durch zu definierende Kennzahlen erleichtert, die Auskunft darüber geben, ob und in welchem Maße die gesteckten Ziele erreicht worden sind.

Frau Bürgermeisterin Henrike Strauch beantragt den Tagesordnungspunkt in den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen. Hier können seitens den Mitgliedern Vorschläge zur Zielbildung ergänzt werden. Die beschlossenen Ziele und Kennzahlen werden im Haushaltsplan 2024 eingearbeitet. Bereits erfasste Kennzahlen werden überarbeitet und aktualisiert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung verweist den Tagesordnungspunkt in den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	15	0	0

Tagesordnungspunkt 11 Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2022

[VL-97/2023](#)

Die Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 10.000,- € je Aufwandsbudget sind gemäß der Haushaltssatzung 2022 von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 2.094,05 €.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	15	0	0

**Tagesordnungspunkt 12
Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2023**[VL-116/2023](#)

Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 10.000,- € je Aufwandsbudget sind gemäß der Haushaltssatzung 2023 von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Aufgrund des § 25 HGO verlassen zwei Gremienmitglieder, für die Beschlussfassung den Raum.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. 11.197,53 €.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	13	0	0

**Tagesordnungspunkt 13
Auswertung des Umlaufbeschlusses
hier: Bebauungsplan Nr. 12 "ZOB Stockheim"**[VL-128/2023](#)

- a. Abwägung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und der Träger öffentlicher Belange**
b. Satzungsbeschluss

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „ZOB Stockheim“ wurde in dem Zeitraum vom 17.07.2023 bis einschließlich 18.08.2023 die öffentliche Auslegung sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Bei der öffentlichen Auslegung wurde keine Stellungnahme abgegeben. Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingereichten Einwendungen und Anregungen wurden vom Planungsbüro Vollhardt, Marburg, abgewogen bzw. Stellungnahmen hierzu abgegeben.

Der Vorsitzende Stephan Schmid lässt über beide Beschlussvorschläge zusammen abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Zu a)

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass für das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr 12 „ZOB Stockheim“ die Offenlage nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB durchgeführt wurden. Die Gemeindevertretung beschließt die Abwägung der vorgebrachten Anregungen, Einwände und Hinweise in der vorliegenden Form.

Zu b)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg beschließt den Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“ als Satzung gemäß §10 BauGB. Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	15	15	0	0

Tagesordnungspunkt 14 Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Entwurf Überlassungsvertrag Leichtbauhalle

Der geänderte Entwurf des Überlassungsvertrages einer Leichtbauhalle, wurde nach Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, an Herrn Neubauer vom Wetteraukreis zurückgesandt.

Die Vertragsverhältnisse sind bis zum 31.12.2026 befristet. Nach Abstimmung, kann der Vertrag drei Mal um ein Jahr verlängert werden kann. Des Weiteren wurde die Maximalbelegung auf 50 Personen festgesetzt.

Beim Wetteraukreis wurde angefragt, ob ein Hausmeister zur Kontrolle der Hausordnung eingesetzt werden kann.

Der Überlassungsvertrag für das Objekt in der Heegheimer Straße 20 in 63695 in Glauburg für die Errichtung einer Leichtbauhalle wurde somit am 21.08.2023 unterzeichnet.

Antrag auf Kostenübernahme für einen Führerschein der Klasse C / CE im Rahmen der FFW Glauburg Der Gemeindevorstand beschließt, die Weiterbildung eines aktiven Feuerwehrmitglieds zum Erwerb des Führscheines der Klasse C und die Gewährung eines Kostendeckenden Zuschusses i.H.v. max. 3.000,00 € zum Erwerb des Führscheines der Klasse C einschließlich aller anfallenden Nebenkosten.

Schließanlage Feuerwehren Glauburg und Stockheim

Der Gemeindevorstand beschließt, die Fa. Komsitec erhält den Auftrag die beiden Feuerwehrhäuser mit einer neuen Schließanlage auszustatten. Der Auftragswert lt. Angebot vom 12.04.2023 beträgt brutto 6.314,14 €

B-Plan "Auf den Stammäckern" Vorplanung innere Erschließung Straßenbau

Der Gemeindevorstand stimmt der Auftragsvergabe an das Büro Lang-Buhle zur Vorplanung der inneren Erschließung „Auf den Stammäckern“ zum Angebotspreis von netto 6.026,88 € zu.

Barrierefreier Umbau der Bushaltestellen in Glauburg - Entwurfs- und Genehmigungsplanung

Der Gemeindevorstand erteilt dem Büro Lang-Buhle den Auftrag, die Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung für den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen in Glauburg zu erstellen. Die Auftragssumme beträgt netto 13.548,58€.

Büsta-Anlage an der L3191

Der Gemeindevorstand wird über das Thema „Büsta-Anlage“ am Bahnübergang in Stockheim informiert.

In der Bürgerversammlung wurde das Thema erneut angesprochen, da ein Bürger in Höhe der Anlage angefahren wurde. Sie gibt zur Kenntnis, dass Sie Kontakt mit Hessen Mobil und dem Wetteraukreis aufgenommen hat. Aufgrund dessen wird ein gemeinsamer Ortstermin mit dem Wetteraukreis und Hessen Mobil stattfinden.

Jugend entscheidet Akademie -Hertie Stiftung-

Der Gemeindevorstand wird informiert, dass die Gemeindeverwaltung für die Jugend entscheidet Akademie ausgewählt wurde.

IKEK „Schwarzer Weg“

Der Gemeindevorstand wird über den aktuellen Stand der Förderungsmöglichkeiten in Bezug auf den „Schwarzen Weg“ und das „Gleisdreieck“ informiert. Es gibt Unstimmigkeiten in Bezug auf die Aufenthaltsqualität. Seitens der Verwaltung steht man in Kontakt mit dem Wetteraukreis und Hessen Mobil. Gegebenenfalls gibt es noch eine Möglichkeit die Förderungen zu erhalten.

IKZ Vergabeverfahren - hier: Auftragsvergabe - Rahmenvertrag mit einem externen Büro

Der Gemeindevorstand beschließt, den Auftrag an die Rechtsanwaltskanzlei Harald Nickel, in Hana, zu vergeben.

Naturkinderland Erlenhof - hier: Ausführungsvereinbarung Kindergartenjahr 2023/2024

Der Gemeindevorstand beschließt, den Zuschuss an das Naturkinderland Erlenhof bei 195,- € mtl. pro Kind ab dem 01.08.2023 befristet bis zum 31.07.2024 beizubehalten und stimmt dem Entwurf der Ausführungsvereinbarung zu.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2022

Der Gemeindevorstand beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 925,40 € nach § 100 HGO.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2023

Der Gemeindevorstand beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 3.833,88 € nach § 100 HGO.

Kosten MZH Glauberg

Der Gemeindevorstand wird über die aktuellen Gesamtkosten der Mehrzweckhalle (Stand 16.08.2023) in Höhe von 4.436.920,04€ informiert. Eine Schlussrechnung der Firma Grüninger Architekten steht noch aus.

Mitgliedschaft im Verein Wirtschaft.Regionalentwicklung.Wetterau e.V.

Der Gemeindevorstand beschließt, dem Verein Wirtschaft.Regionalentwicklung.Wetterau e.V. beizutreten. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

Beitritt in die Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“

Der Gemeindevorstand beschließt, sich der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ anzuschließen.

Für die Gemeinde Glauburg entstehen hierdurch keinerlei Kosten.

Einbau einer Zaun-/Toranlage im Bereich der Treppenanlage Ringstraße

Der Gemeindevorstand stimmt der Auftragsvergabe an die Fa. Montageservice Geyer zum brutto Angebotspreis von 3.546,20 € zu.

Auftrag Zaunanlage Tiefbrunnen Glauberg

Der Gemeindevorstand beschließt, den Auftrag für die Erneuerung der Zaunanlage um den Tiefbrunnen Glauberg an die Fa. Odenwaller aus 63486 Bruchköbel zu vergeben. Der Auftragswert beträgt brutto 16.539,81 €.

Altlasten Dünstberg

Der Gemeindevorstand wird informiert, dass die Altlastenbehörde beim RP Darmstadt, seit 1998 keine Bodenluftmessungen mehr durchgeführt hat. Daher ist nicht bekannt wie umfangreich die Ausdünstungen noch sind. Gewässer Beprobungen wurden weiterhin durchgeführt. Laut der letzten Messung ist keine Belastung mehr festzustellen. Eine Nutzung als Grillplatz ist weiterhin untersagt, eine Installation von z.B. PV-Anlagen wäre möglich. Eine Bodenluftmessung sollte von der Gemeinde veranlasst werden.

Glauburg, den 18.10.2023

gez. Carina Heidkamp

Schriftführerin

gez. Stephan Schmid

Vorsitzender der Gemeindevertretung



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-4/2023	
Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Kerstin Ganss
Datum	27.07.2023

Betreff:

**Sachstandsbericht vom 28.04.2023
"Runder Tisch der Kinder und Jugend"**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	18.09.2023	zur Kenntnis

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Im Rahmen des „Runden Tisches“ mit Kindern und Jugendlichen wurden einige Punkte zusammengetragen. Unter anderem wünschen sich die Jugendlichen einen Raum, in dem Sie sich treffen können. Ein überdachter Platz reicht den Jugendlichen bereits aus.

Des Weiteren wurden die Tore vor dem Basketballkorb angesprochen. Aufgrund der Tore war eine Nutzung des Basketballkorbes nicht möglich. Seitens der Verwaltung wurde gemeinsam mit dem TSV eine Räumung veranlasst.

Die Jugendlichen sind auch bereit sich im politischen Bereich mit einzubringen. Auch eine Beteiligung in Form eines Kinder- und Jugendbeirats könnten Sie sich vorstellen.

Die Idee wurde vorerst zurückgestellt, da die Gemeinde Ranstadt und die Gemeinde Glauburg sich bei dem Projekt der Hertie Stiftung „Jugend beteiligt“ beworben hat. Während eines einjährigen Prozesses werden unterschiedliche Beteiligungsformen vorgestellt und zusammen erörtert was für die Gemeinden geeignet ist.

Das Bewerbungsverfahren soll bis zum 31.07.2023 abgeschlossen sein.

Nach Abschluss des Prozesses im Jahr 2024 können weitere Schritte in die Wege geleitet werden. In Bezug auf den möglichen Treffpunkt befindet sich die Verwaltung derzeit in Klärung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die Sachdarstellung Runder Tisch der Kinder und Jugend zur Kenntnis.

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez.
Henrike Strauch
Bürgermeisterin.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-108/2023	
Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Kerstin Ganss
Datum	27.07.2023

Betreff:

**Bundesprogramm „Demokratie Leben“
Gründung einer Partnerschaft für Demokratie gemäß dem Förderprogramm
„Demokratie leben“**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	16.08.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	18.09.2023	vorberatend
Ausschuss für Sport, Kultur, Soziales und Tourismus	19.10.2023	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Das Bundesprogramm „Demokratie leben“ ist eine Aufforderung an die Bürger*innen ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen Ebene zu fördern. Die lokale Partnerschaft für Demokratie wird von einem Ämternetzwerk getragen.

Ziel der Partnerschaft ist es, ziviles Engagement, demokratisches Verhalten und den Einsatz für gesellschaftliche Vielfalt und interkulturelle Toleranz zu fördern.

Wir wollen Jugendliche und Erwachsene in unserer Region für demokratische Werte begeistern, zu respektvollen Umgang miteinander ermutigen und sie gegen die Einflüsse extremistischer Organisationen und menschenverachtender Ideologien wappnen.

Zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Bürger*innen in ganz Deutschland setzen sich tagtäglich für ein vielfältiges, gewaltfreies und demokratisches Miteinander ein. Bei dieser wichtigen Arbeit unterstützt sie das Bundesprogramm „[Demokratie leben](#)“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Es werden besonders Projekte gefördert, die sich in der Demokratieförderung und der Extremismusprävention engagieren. Das Programm setzt auf verschiedenen Ebenen an: Ziel ist es, Projekte sowohl mit kommunalen als auch mit regionalem und überregionalem Schwerpunkt zu fördern.

Jede Partnerschaft erhält derzeit noch Bundesmittel von ca. 160.000 € plus eine Kofinanzierung durch das Land Hessen von 12.000 €. Das Ämternetzwerk müsste 1 % von der Gesamtsumme einbringen. Dafür erhält die Partnerschaft dann eine Summe als Aktionsfonds, Jugendfonds (in der Regel 12.000,- €) plus Öffentlichkeitsfonds.

Die Partnerschaften benötigen ein sogenanntes federführendes Amt mit einer halben Stelle Entgeltgruppe E 9 und eine halbe Stelle als Fach- und Koordinierungsstelle Entgelt E 10.

Wenn die Fach- und Koordinierungsstelle von einem Verein gestellt werden könnte, so würden die Personal- und Sachkosten von den Fördermitteln abgezogen und die entsprechenden Fonds werden kleiner.

Weitere Erläuterungen:

- Federführendes Amt

Jede Partnerschaft für Demokratie hat ein in der kommunalen Verwaltung angesiedeltes federführendes Amt. Dieses kümmert sich um die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel und ist die zentrale Anlaufstelle für die Koordinierungs- und Fachstelle. Es verantwortet zudem die rechtlichen und inhaltlichen Aspekte der Umsetzung der Partnerschaft.

- Koordinierungs- und Fachstelle

Die Koordinierungs- und Fachstelle steuert die vor Ort in den Kommunen durchgeführten Maßnahmen. Die Koordinierungsstelle bündelt das vorhandene Know-how und vernetzt alle Handelnden. Sie ist die zentrale Anlaufstelle für Interessierte aus Ranstadt, Ortenberg und Glauburg und kümmert sich um die Sichtbarkeit aller Aktivitäten.

Ihre Aufgaben sind:

- die Gesamtkoordination der Partnerschaft für Demokratie
- die inhaltlich-fachliche Beratung von Projekten bzw. Projektträgern
- die Begleitung von Projekten und Einzelmaßnahmen
- die Koordinierung der Arbeit des Begleitausschusses und des Jugendforums
- Öffentlichkeitsarbeit
- Bildung eines Begleitausschusses

Der Begleitausschuss ist das zentrale Gremium bei der Umsetzung der Partnerschaft für Demokratie und entscheidet auf der Basis der im lokalen Aktionsplan formulierten Zielen, welche Projektideen verwirklicht werden. Ihm gehören mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der lokalen Zivilgesellschaft neben Vertreterinnen und Vertretern aus möglichst allen relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung an.

Der Begleitausschuss trifft sich regelmäßig (etwa alle zwei Monate), diskutiert die eingegangenen Projektideen und entscheidet, ob diese Institutionen im Feld der Arbeit für Demokratie und gegen Extremismus vertreten. Details zu seiner Arbeit finden sich in einer Geschäftsordnung.

- Jugendforum

Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der „Partnerschaft für Demokratie“ wird ein Jugendforum eingerichtet. Dafür können vorhandene Strukturen, wie z.B. Jugendparlamente, Jugendbeiräte und/oder Jugendringe, genutzt bzw. konzeptionell ent-/ weiterentwickelt werden.

Ein Jugendforum wird von Jugendlichen selbst organisiert und geleitet. Dabei müssen – soweit vorhanden – unterschiedliche lokale Jugendszenen, die den zivilgesellschaftlichen Normen (Demokratie, Gewaltfreiheit, Respekt usw.) verpflichtet sind, repräsentativ vertreten sein.

Ein Jugendforum ist im „[Begleitausschuss](#)“ angemessen personell vertreten und liefert eigene Beiträge zur Ausgestaltung der "Partnerschaft für Demokratie". Die Mitglieder sollten nicht älter als 25 Jahre sein.

- Die Projekte

Das Herzstück des Bundesprogramms "Demokratie leben!" sind seine Projekte. Jeder Verein oder Institution kann ein Projekt machen - unabhängig davon, ob es sich um einen Workshop, einen Vortragsabend, ein Theaterstück oder eine Sportveranstaltung handelt. Entscheidend ist, dass das Projekt sich dafür stark macht, dass Menschen wieder mehr miteinander tun, sich austauschen und dadurch näher zusammenrücken.

Die Projekte jeder Partnerschaft für Demokratie sind sehr unterschiedlich, jede entwickelt – abhängig von den jeweiligen Herausforderungen - ein eigenes Profil und individuelle Schwerpunkte.

- Schritt für Schritt zum eigenen Projekt

Am Anfang steht immer die Idee des Einzelnen bzw. eines Vereins, Bündnisses oder einer Initiative. Den Antrag wird bei der Koordinations- und Fachstelle gestellt. Sie hilft bei der Erstellung des Antrages.

Ist der Antrag vollständig, so wird er in unserem sogenannten Begleitausschuss beraten. Wurde das Projekt befürwortet, erfolgt ein schriftlicher Bescheid. Jetzt kann das Projekt starten. Wenn das Projekt durchgeführt wurde, findet mit der Koordinierungsstelle eine abschließende Dokumentation und die Abrechnung statt.

Abschließend ist festzustellen, dass eine Teilnahme an dem Bundesprogramm „Demokratie leben“ eine Ergänzung und Bereicherung des aktuellen Angebotes ist.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung befürwortet, dass die Kommunen Glauburg, Ranstadt und Ortenberg ab 01.01.2025 eine Partnerschaft für Demokratie gemäß dem Förderprogramm „Demokratie leben“ bilden.

Des Weiteren wird empfohlen den Tagesordnungspunkt, in den Sozial, Sport, Kultur und Tourismus Ausschuss, zur endgültigen Beschlussfassung zu verweisen.

Ferner soll anschließend eine gemeinsame Sitzung der Ausschüsse aller drei Kommunen, die für den sozialen Bereich zuständig sind, stattfinden, bei der eine Vertreterin des Wetteraukreises das Projekt nochmals detailliert vorgestellt.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

Im Stellenplan ist eine Stelle der EG 10 (ca. 65.000,- €) zu schaffen. Die Personalkosten werden durch die beteiligten Kommunen geteilt.

Hier steht noch aus, welche Kommune federführend der Dienstherr sein wird.

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBRUG

gez.
Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Erläuterungsbericht:

Die Partnerschaften benötigen ein sogenanntes federführendes Amt mit einer halben Stelle der Entgeltgruppe E 9b und eine halbe Stelle als Fach- und Koordinierungsstelle mit der Entgeltgruppe E 10.

Die halbe Stelle des federführenden Amtes, mit der EG 9b sind durch die beteiligten Kommunen zu finanzieren.

Die halbe Stelle der Fach- und Koordinierungsstelle mit der EG10 wird vom Bund gefördert.

Somit gilt, Haushaltsrechtliche Darstellung:

Im Stellenplan ist eine halbe Stelle der EG 9b (ca. 28.000,00 €) zu schaffen. Die Personalkosten werden durch die beteiligten Kommunen geteilt (28.000,00 €: 3 Kommunen = 9.333,33 €).

Hier steht noch aus, welche Kommune federführend der Dienstherr sein wird.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-126/2023	
Abteilung	Hauptamt
Verfasser	Kerstin Ganss
Datum	28.08.2023

Betreff:

Besondere Ehrung

Ehrenbezeichnung Gemeindeältester

hier: für das ausgeschiedene Gremienmitglied Herrn Jürgen Knickel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	06.09.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	18.09.2023	beschließend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Gem.§ 7 Abs. 2 der Hauptsatzung, kann die Gemeinde Glauburg, Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder ein Amt in der Gemeinde ohne Unterbrechung ausgeübt haben, Ehrenbezeichnungen verleihen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem ausgeschiedene Gremienmitglied Herrn Jürgen Knickel die Ehrenbezeichnung als Gemeindeältester zu verleihen, da er 23 Jahre für die Gemeinde Glauburg als Mitglied der Gemeindevertretung tätig war.

Am Neujahrsempfang im Januar 2024 könnte das ausgeschiedene Mitglied die Verleihung erhalten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem ausgeschiedenen Gremienmitglied Herrn Jürgen Knickel die Ehrenbezeichnung als Gemeindeältester für die 23-jährige geleistete Tätigkeit als Mitglied in der Gemeindevertretung zu verleihen.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

/

gez.

Kerstin Ganss

Sekretariat

Bürgermeisterin Strauch



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-87/2023	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	28.06.2023

Betreff:

Neufestsetzung der Abfallgebühren der Gemeinde Glauburg zum 01.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	06.09.2023	
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	18.09.2023	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Zum 01.01.2022 wurden die Abfallgebühren gesenkt. Gemäß der vorläufigen Berechnung ergibt sich für 2022 ein Defizit i.H.v. ca. 10.968,99 €, allerdings ist der Jahresabschluss noch nicht fertig erstellt. Das Defizit kann durch die Gebührenausschüttungsrücklage gedeckt werden. Gemäß der beiliegenden Berechnung besteht zum 31.12.2022 noch ca. eine Rücklage i.H.v. 140.148,86 €.

Hochgerechnet ergibt sich für das Jahr 2023 ein Defizit i.H.v. ca. 13.780,13 €. Geplant wird im Haushalt 2024 ein Defizit i.H.v. 23.010,00 €. Eine Übersicht dazu erhalten Sie anbei. Eventuelle Kostensteigerungen durch Remondis ab 2024 wurden berücksichtigt.

Die Defizite der Jahre 2023 und 2024 können ebenfalls durch die vorhandene Rücklage gedeckt werden. Demnach ist eine Gebührenanpassung zum 01.01.2024 nicht notwendig.

Die letzte Kalkulation eines Steuerberatungsbüros fand im Jahr 2018 statt, die neue Satzung mit den geänderten Gebühren trat zum 01.01.2019 in Kraft.

Eine Neukalkulation durch ein Büro ist in Abständen von ca. 5 Jahren ratsam und wird im Jahr 2024 geplant. Beratungskosten sind im HHPL 2024 entsprechend einzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass keine Anpassung der Abfallgebühren zum 01.01.2024 aufgrund der vorliegenden Kalkulation vorgenommen wird. Beratungskosten zur Erstellung einer neuen Gebührenkalkulation sind in 2024 einzuplanen.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

Siehe Anlage

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. Gebühren Abfall 2024

Gesamtergebnisrechnung

Rechnungsjahr 2023

Filter Datumsfilter: 01.01.23..31.12.23, Kostenstelle Filter: 11720101

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ergebnis 2023	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Hochrechnung 2023	HHPL 2024	
00	Ergebnishaushalt							
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.680,00	-3.500,00	-609,00	2.891,00	-1.500,00 €	-1.500,00 €	
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-205.683,96	-225.500,00	-218.655,71	6.844,29	-205.000,00 €	-205.000,00 €	17.500 ca. Umb. Ende des Jahres Umb in ILV
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-9.077,18	-9.500,00	-2.630,08	6.869,92	-9.000,00 €	-9.000,00 €	
04	4 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.							
05	5 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml							
06	6 Erträge aus Transferleistungen							
07	7 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.Ifd.Zwecke u.allg.Uml.							
08	8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten							
09	9 Sonstige ordentliche Erträge							
10	10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	-216.441,14	-238.500,00	-221.894,79	16.605,21	-215.500,00 €	-215.500,00 €	
11	11 Personalaufwendungen							
12	12 Versorgungsaufwendungen							
13	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	183.284,37	198.650,00	53.364,67	-145.285,33	188.000,00 €	195.200,00 €	7.200 Erhöhung Remondis u. Kalkulation Gebühren
13.1	13.1 Einstellung in Sonderposten							
14	14 Abschreibungen							
15	15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschü s.bes.Finanzaufw							
16	16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.							
17	17 Transferaufwendungen							
18	18 Sonstige ordentliche Aufwendungen							
19	19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (11 -18)	183.284,37	198.650,00	53.364,67	-145.285,33	188.000,00 €	195.200,00 €	
20	20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-33.156,77	-39.850,00	-168.530,12	-128.680,12	-27.500,00 €	-20.300,00 €	
21	21 Finanzerträge							
22	22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen							
23	23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)							
24	24 Gesamtbetr. d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	-216.441,14	-238.500,00	-221.894,79	16.605,21	-215.500,00 €	-215.500,00 €	
24A	25 Gesamtbetr. d.ordentl. Aufw. (Nr.10 u. Nr.21)	183.284,37	198.650,00	53.364,67	-145.285,33	188.000,00 €	195.200,00 €	
24B	26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr.25)	-33.156,77	-39.850,00	-168.530,12	-128.680,12	-27.500,00 €	-20.300,00 €	
25	27 Außerordentliche Erträge			-29,87	-29,87	-29,87 €		

26	28 Außerordentliche Aufwendungen						
27	29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./.			-29,87	-29,87	-29,87 €	0,00 €
	Nr. 28)						
28	30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-33.156,77	-39.850,00	-168.559,99	-128.709,99	-27.529,87 €	-20.300,00 €
29	31 Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	-17.964,81	-21.880,00		21.880,00	-21.000,00 €	-21.000,00 €
30	32 Kosten der internen Leistungsbeziehungen	62.090,57	62.310,00		-62.310,00	62.310,00 €	64.310,00 €
31	33 Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	44.125,76	40.430,00		-40.430,00	41.310,00 €	43.310,00 €
32	34 Jahresergeb. nach internen Leistungsbeziehungen	10.968,99	580,00	-168.559,99	-169.139,99	13.780,13 €	23.010,00 €
33	Nachrichtlich:						
34	Summe der Jahresfehlbeträge						
35	vorgetragene Jahresfehlbeträge						
36	Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge						

		Buchung	Stand 31.12.
Gebührenaufgleichsrücklage 2015	Überschuss	13.504,63 €	13.504,63 €
Gebührenaufgleichsrücklage 2016	Überschuss	31.263,43 €	44.768,06 €
Gebührenaufgleichsrücklage 2017	Überschuss	45.436,31 €	90.204,37 €
Gebührenaufgleichsrücklage 2018	Defizit	-817,88 €	89.386,49 €
Gebührenaufgleichsrücklage 2019	Überschuss	20.980,55 €	110.367,04 €
Gebührenaufgleichsrücklage 2020	Überschuss	17.832,72 €	128.199,76 €
Gebührenaufgleichsrücklage 2021	Überschuss	22.918,09 €	151.117,85 €
kalkulierte Gebührenaufgleichsrücklage 2022	Defizit	-10.968,99 €	140.148,86 €
kalkulierte Gebührenaufgleichsrücklage 2023	Defizit	-13.780,13 €	112.864,10 €
kalkulierte Gebührenaufgleichsrücklage 2024	Defizit	-23.010,00 €	58.590,67 €

	vorl. JA 2021	Hochrechn. 2022	Ansatz 2023
Erträge	-239.547,28 €	-216.441,14 €	-215.500,00 €
ILV Erträge	-20.543,90 €	-17.964,81 €	-21.000,00 €
Aufwendungen	191.084,26 €	183.284,37 €	188.000,00 €
ILV Aufwendungen	46.088,83 €	62.090,57 €	62.310,00 €
Ergebnis	-22.918,09 €	10.968,99 €	13.810,00 €
Kostendeckungsgrad	109,66%	95,53%	94,48%



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-88/2023	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	28.06.2023

Betreff:

Neufestsetzung der Benutzungsgebühren zur Abwasserentsorgung der Gemeinde Glauburg zum 01.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	06.09.2023	
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	18.09.2023	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Die Gebührenhaushalte müssen zwingend ausgeglichen sein. Die bisherigen Kostendeckungsgrade machen demnach eine jährliche Überprüfung und ggf. eine Neufestsetzung der Benutzungsgebühren erforderlich (siehe Anlage).

Aus der beiliegenden Übersicht können Sie die Ergebnisse der Jahre 2018 bis 2020, die vorläufigen Ergebnisse der Jahre 2021 und 2022 sowie die Ansätze für die Jahre 2023 bis 2026 entnehmen. Als Grundlage für die Berechnung der kostendeckenden Gebühr dienen die Planzahlen für die Jahre 2024 – 2026 (**3-jähriger Planungszeitraum**). Diese können von dem tatsächlichen Jahresergebnis abweichen, da es sich hier um eine Vorschau handelt. Ein Beschluss wird allerdings nur für das Jahr 2024 gefasst, da eine weitergehende Beschlussfassung zu ungenau wäre. Zum 31.12.2021 besteht eine voraussichtliche Gebührenausgleichsrücklage für den Bereich Abwasser i.H.v. 338.502,80 €.

Die Rücklage ist durch geplante und dann verschobene EKVO-Maßnahmen entstanden. Voraussichtlich ergibt sich ein Defizit im Jahr 2022, dieses würde durch die Rücklage gedeckt.

Zur Deckung der Kosten im Jahr 2024 ist gemäß der Kalkulation eine Schmutzwassergebühr i.H.v. 3,17 € pro cbm und eine Niederschlagswassergebühr i.H.v. 0,66 € pro qm erforderlich.

Derzeit liegt die Schmutzwassergebühr bei 2,55 € pro cbm und die Niederschlagswassergebühr bei 0,55 € pro qm. Aufgrund der hohen vorhandenen Rücklage und der vorliegenden Kalkulation wird vorgeschlagen, diese Gebühren nicht zu erhöhen.

Im Herbst 2024 werden die Gebühren erneut kalkuliert. Für 2013 wurde zuletzt eine Kalkulation durch ein Steuerberatungsbüro durchgeführt. Eine Neukalkulation durch ein Büro ist in Abständen von ca. 5 Jahren ratsam und wird im Jahr 2024 geplant. Beratungskosten sind im HHPL 2024 entsprechend einzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass keine Anpassung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2024 aufgrund der vorliegenden Kalkulation vorgenommen wird. Beratungskosten zur Erstellung einer neuen Gebührenkalkulation sind in 2024 einzuplanen.

.-----

Haushaltsrechtliche Darstellung:

Siehe Anlage

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. Neu 2024 Neue Gebührenermittlung Abwasser 2020

Voraussichtliches Überschuss 2021:	-22.573,97 €
Voraussichtliches Defizit 2022:	15.634,79 €
Voraussichtliches Defizit 2023:	117.410,00 €

Rücklagenhöhe zum 31.12.2013:	0,00 €		
Rücklagenhöhe zum 31.12.2014:	0,00 €	Aufteilung Rücklage	
Rücklagenhöhe zum 31.12.2015:	0,00 €	Schmutz	Niederschlag
Rücklagenhöhe zum 31.12.2016:	-42.624,62 €	-20.579,95 €	-22.044,67 €
Rücklagenhöhe zum 31.12.2017:	-152.857,69 €	-64.501,66 €	-88.356,03 €
Rücklagenhöhe zum 31.12.2018:	-225.313,85 €	-93.461,68 €	-131.852,17 €
Rücklagenhöhe zum 31.12.2019:	-232.638,77 €	-66.737,88 €	-165.900,89 €
voraus. Rücklagenhöhe 31.12.2020:	-315.928,83 €	Neue Aufteilung im JA	
voraus. Rücklagenhöhe 31.12.2021:	-338.502,80 €	Neue Aufteilung im JA	
voraus. Rücklagenhöhe 31.12.2022:	-322.868,01 €	Neue Aufteilung im JA	

Die Rücklage reicht zur Deckung der Defizite 2023, 2024 und teilweise für 2025

Aus dem gesamten Kalkulationszeitraum 2024 - 2026 und den neben genannten Gebührevorschlägen ergeben sich:		
		Deckung
Defizit 2024:	107.600,00 €	85,32%
Defizit 2025:	99.600,00 €	86,26%
Defizit 2026:	99.600,00 €	86,26%
Ergebnisse insgesamt:	306.800,00 €	

Gebühr bleibt bei	2,55 €	Schmutzwassergebühr
Gebühr bleibt bei	0,55 €	Niederschlagswassergebühr
Neuer Ertrag nach der Gebührenanpassung:		489.249,30 €

Geplant wird die Erstellung einer Gebührenkalkulation durch ein Beratungsbüro im Jahr 2024 für die Jahre 2025 - 2027. Dafür werden derzeit Angebote eingeholt und Ihnen zur Beratung vorgelegt.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-89/2023	
Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	28.06.2023

Betreff:

Neufestsetzung der Benutzungsgebühren zur Wasserversorgung der Gemeinde Glauburg zum 01.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	06.09.2023	
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	18.09.2023	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Die Gebührenhaushalte müssen zwingend ausgeglichen sein. Die bisherigen Kostendeckungsgrade machen demnach eine jährliche Überprüfung und ggf. eine Neufestsetzung der Benutzungsgebühren erforderlich (siehe Anlage).

Aus der beiliegenden Übersicht können Sie die Ergebnisse der Jahre 2018 bis 2020, die vorläufigen Ergebnisse für die Jahre 2021 und 2022 sowie die Ansätze für die Jahre 2023 bis 2026 entnehmen. Als Grundlage für die Berechnung der kostendeckenden Gebühr dienen die Planzahlen für die Jahre 2024 – 2026 (**3-jähriger Planungszeitraum**). Diese können von dem tatsächlichen Jahresergebnis abweichen, da es sich hier um eine Vorschau handelt. Ein Beschluss wird allerdings nur für das Jahr 2024 gefasst, da eine weitergehende Beschlussfassung zu ungenau wäre.

Zum 31.12.2020 bestand eine Gebührenaussgleichsrücklage für den Bereich Wasser, i.H.v. ca. 7.975,99 €. Diese wird voraussichtlich mit der Deckung des Defizites in 2022 aufgebraucht, demnach besteht Handlungsbedarf für die Gebühren ab 2024.

Zur Deckung der Kosten im Jahr 2024 ist gemäß der Kalkulation eine Wassergebühr i.H.v. 3,80 € netto bzw. 4,07 € brutto (inkl. 7 % MwSt) pro cbm erforderlich. Aktuell werden 3,40 € netto berechnet. Für die Folgejahre deckt eine Wassergebühr von 4,07 € (2025) bzw. 4,14 € (2026) brutto voraussichtlich die laufenden Kosten in voller Höhe.

Im Herbst 2024 werden die Gebühren erneut kalkuliert. Es ist ratsam die Neukalkulation durch ein Steuerberatungsbüro durchführen zu lassen. Hier soll außerdem die Einführung einer Grundgebühr geprüft und danach den Gremien vorgestellt werden. Derzeit werden dafür Angebote eingeholt. Beratungskosten sind im HHPL 2024 entsprechend einzustellen.

Die steigenden Kosten für Personal, Strom und Instandhaltung beeinflussen die Gebührenkalkulation in einem hohen Umfang.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung beschließt die Erhöhung der Wasserbenutzungsgebühren auf 4,07 € brutto zum 01.01.2024 aufgrund der vorliegenden Kalkulation und den 3. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung. Beratungskosten zur Erstellung einer neuen Gebührenkalkulation sind in 2024 einzuplanen.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. Kopie von Gebührenkalkulationen Wasser 2024 mehrere Jahre neu
2. 3. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung

Gebührenkalkulation zum Gebührenhaushalt "Wasser" für das Haushaltsjahr 2024

AZ: 815-03

Kostenstelle 11810101..11810199

10.08.2023

Table with columns: Aufwendungen, Sach-konten, Bezeichnung, Ergebnis in Euro (2018-2021), vorl. Ergebnis in Euro (2022), durchschn. Ergebnis (2018-2022), Ansatz in € (2023-2026), Bemerkung. Includes summary rows for 'Ordentlicher u. außerordentlicher Aufwand' and 'Ergebnis Grundwasserentnahme 2022'.

01.04.2006		1,49 €		
06.09.2010		1,80 €		
01.01.2012		2,05 €		
01.01.2013		2,40 €		
01.01.2014		2,80 €		
01.01.2015		2,94 €		
01.01.2016		2,94 €		
01.01.2017		2,94 €		
01.01.2018		2,94 €		
01.01.2019		2,94 €		
01.01.2020		2,94 €		
01.01.2021		2,94 €	inkl. MwSt	
01.01.2022	01.01.2021	2,85 €		3,15
01.01.2023	01.01.2022	3,40 €		3,06
	01.01.2023			3,64

Plan für 2024 und Folgejahre:
 Erhaltung der beiden Brunnen bis sie abgängig sind 43.085,69
 Neubau eines Hochbehälters für beide Ortsteile (Kosten ca. 3,5 - 4 Mio €/Afa 40 - 50 Jahre)

(ohne Gebührenänderung)

Fehlbetrag gem. Jahresabschluss 2009:	37.343,81 €
Fehlbetrag gem. Jahresabschluss 2010:	73.261,46 €
Fehlbetrag gem. Jahresabschluss 2011:	111.838,38 €
Fehlbetrag gem. Jahresabschluss 2012:	34.538,78 €
Überschuss gem. Jahresabschluss 2013:	-4.012,09 €
Überschuss gem. Jahresabschluss 2014:	-14.792,19 €
Überschuss gem. Jahresabschluss 2015:	-106.581,14 €
Überschuss gem. Jahresabschluss 2016:	-64.800,32 €
Überschuss gem. Jahresabschluss 2017:	-18.692,00 €
Überschuss gem. Jahresabschluss 2018:	-46.312,09 €
Überschuss gem. Jahresabschluss 2019:	-8.056,80 €
Überschuss gem. Jahresabschluss 2020:	-47.290,14 €
voraus. Fehlbetrag gem. Jahresabschluss 2021:	93.683,03 €
Voraussichtlicher Fehlbetrag JA 2022:	129.322,75 €
Voraussichtlicher Überschuss hochgerechnet 2023:	-26.000,00 €

Aufrechnung der Defizite	
Fehlbeträge gesamt 2009 mit den Überschüssen 2013 und 2014	
2010 mit dem Überschuss 2015	
2011 mit dem Überschuss 2015	219.638,62 €
2011 und 2012 mit Überschuss 2016	
2011 und 2012 mit Überschuss 2017	-236.585,55 €
2011 und 2012 mit Überschuss 2018	
	-16.746,93 €
	Ergebnis
	demnach ist keine Einstellung in den Sopo notwendig

Geplant im JA: Entnahme Überschuss 2018 + 2019 und Deckung Defizit 2020 u. 2021/ Handlungsbedarf für Gebühr ab 2022
 Geplant: Entnahme Rücklage

Rücklagenhöhe zum 31.12.2013:	4.012,09 €
Rücklagenhöhe zum 31.12.2014:	0,00 €
Rücklagenhöhe zum 31.12.2015:	0,00 €
Rücklagenhöhe zum 31.12.2016:	0,00 €
Rücklagenhöhe zum 31.12.2017:	0,00 €
Rücklagenhöhe zum 31.12.2018:	46.312,09 €
Rücklagenhöhe zum 31.12.2019:	54.368,89 €
voraussichtliche Rücklagenhöhe zum 31.12.2020:	101.659,02 €
voraussichtliche Rücklagenhöhe zum 31.12.2021:	7.975,99 €
voraussichtliche Rücklagenhöhe zum 31.12.2022:	0,00 €
voraussichtliche Rücklagenhöhe zum 31.12.2023:	0,00 €

Nach Verrechnung des Fehlbetrages 2018 sind alle Altverluste verrechnet

mögliches Defizit 2022 kann nicht mehr vollständig gedeckt werden

Aus dem gesamten Kalkulationszeitraum 2024 - 2026	
und den neben genannten Gebührenvorschlägen ergeben sich:	
	Deckung
Defizit 2024:	0,00 € 100,00%
Defizit 2025:	0,00 € 100,00%
Defizit 2026:	0,00 € 100,00%
Defizit insges	0,00 €

Vorschlag (Annäherung an Kostendeckung):			
2024			
Erhöhung auf	3,794 €	netto bzw.	4,059 € brutto
Neuer Ertrag (inkl. Zählergebühr) 506.760,00 €			
Im Sommer 2024 wird allerdings eine neue Kalkulation erstellt:			
2025			
Erhöhung auf	3,798 €	netto bzw.	4,064 € brutto
Neuer Ertrag (inkl. Zählergebühr) 507.260,00 €			
Im Sommer 2025 wird allerdings eine neue Kalkulation erstellt:			
2026			
Erhöhung auf	3,865 €	netto bzw.	4,136 € brutto
Neuer Ertrag (inkl. Zählergebühr) 515.560,00 €			

Der Einbau von Funkzähler kostet deutlich mehr, als der Einbau normaler Zähler.

2023			
Zählergebühr	Stk.		Zählergebühr inkl. MwSt
1,50 €	12.536	18.804,00 €	1,61 €
3,00 €	144	432,00 €	3,21 €
25,00 €	12	300,00 €	26,75 €
		19.536,00 €	
Vorschlag 2024			
Erhöhung Zählergebühr	Stk.		Zählergebühr inkl. MwSt
3,00 €	12.536	37.608,00 €	3,21 €
6,00 €	144	864,00 €	6,42 €
46,00 €	12	552,00 €	49,22 €
		39.024,00 €	

Geplant wird die Erstellung einer Gebührenkalkulation durch ein Beratungsbüro im Jahr 2024 für die Jahre 2025 - 2027. Dafür werden derzeit Angebote eingeholt und Ihnen zur Beratung vorgelegt. In diesem Zuge wird die Einführung eines Wasserbeitrages pro Haushalt geprüft und kalkuliert.

3. Nachtrag
zur Wasserversorgungssatzung
(WVS)

der Gemeinde Glauburg (Wetteraukreis)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg in der Sitzung am _____. 2023 folgenden 3. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Glauburg beschlossen.

Artikel 1

1. Im § 26 Abs. 3 wird die Gebühr wie folgt geändert:

§ 26 Benutzungsgebühren

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 4,07 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 26a Zählermiete

(1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei

- | | |
|------------------------------------------------------|---------|
| a) Hauswasserzähler | 3,21 € |
| b) Großwasserzähler mit einer Verbrauchsleistung von | |
| 10 bis 20 Kubikmeter | 6,42 € |
| 25 bis 70 Kubikmeter | 49,22 € |

Die Zählermiete enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 2

Der 3. Nachtrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Glauburg, den _____.2023

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG
Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Wassergebühren

Die berechnete notwendige Wassergebühr zur Deckung des Gebührenhaushaltes wurde Ihnen in einer separaten Vorlage mitgeteilt. Laut KAG sind wir zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes verpflichtet, demnach wurde Ihnen von Seiten der Verwaltung der KAG-konforme Vorschlag unterbreitet. Davon abweichend kann die Gemeindevertretung natürlich abweichende Beschlüsse vornehmen. Aufgrund der gestiegenen Aufwendungen sind aus den Vorjahren keine Rücklagen vorhanden und somit ist kein Ausgleich des Defizites mehr möglich.

Hiermit möchten wir Ihnen zusammengefasst die wesentlichen Faktoren für die notwendige Gebührenerhöhung mitteilen:

Mehrertrag	
Auswirkung der Gebührenerhöhung zum 01.01.2023	-47.956,44
Auswirkung der Erhöhung der Wasserzählergebühren zum 01.01.2024	-19.548,88

Mehraufwand		
Wassermann ab 2021 (IKZ-Ranstadt)	57.000,00 €	ILV-Kosten p.a.
Wasserfahrzeug (IKZ-Ranstadt)	6.100,00 €	Fahrzeugkosten p.a. ohne Reparaturen
extrem viele Rohrbrüche s.u.	42.239,21 €	Mehraufwand 2022 zu Durchschnitt / Eine Erklärung zu den Rohrbrüchen kann in der Bauverwaltung angefragt werden
Anstieg Stromkosten um	10.000,00 €	

Zusätzliche Belastung im Vergleich zu Vorjahren	47.833,89 €
--------------------------------------------------------	--------------------

geteilt durch den Verbrauch = notwendige Erhöhung um **0,39 €** netto

Die Abschreibung für den neu geplanten Hochbehälter wurde in der Ihnen vorliegenden Kalkulation nicht berücksichtigt, da die Afa erst frühestens 2027 zum tragen kommt. In künftigen Gebührenkalkulationen ist diese zusätzlich zu berücksichtigen.

Im Jahresabschluss 2021 und im vorläufigen Jahresabschluss 2022 ergeben sich hohe Defizite (siehe Ihnen vorliegende Kalkulation). Wir warten immer noch auf die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zu den Abschlüssen 2020 und 2021. Die Prüfung für den JA 2020 fand im August 2022 statt und die Prüfung des JA 2021 im Mai 2023.

Kosten Instandhaltung Wasserleitung inkl. Rohrbrüche							
2018	2019	2020	2021	2022	Ansatz 2023	3 bisher gebu	Ansatz 2024
91.842,40 €	116.122,97 €	72.706,62 €	149.795,90 €	149.856,18 €	163.080,00 €	0,00 €	148.880,00 €

Durchschnitt der Zahlen JA 2018 - 2021:

107.616,97 €

ÜPL

ÜPL

In diesen beiden Jahren waren ÜPL-Beschlüsse durch die GemVe notwendig aufgrund der Budgetüberschreitungen.



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-95/2023

Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	11.07.2023

Betreff:

Entwurf Ziele und Kennzahlen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	06.09.2023	
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	18.09.2023	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Gemäß den Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 31.12.2020 sind durch die Gemeinde Glauburg Ziele und Kennzahlen zu bilden. Die gesetzliche Grundlage dafür bilden § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO. Bereits seit einigen Jahren sind die geforderten Produktbeschreibungen im Haushaltsplan von Glauburg enthalten und seit dem HHPL 2016 wurden diese jährlich um Kennzahlen ergänzt.

Diese werden vom Rechnungsprüfungsamt allerdings nicht als ausreichend angesehen, da hier die Ziele der Gemeinde Glauburg nicht deutlich hervorgehen. Laut dem RPA erfordert die produktorientierte Darstellung der hauswirtschaftlichen Vorgänge eine Darlegung, welche Ziele die Gemeinde mit Produkten und Dienstleistungen erreichen will. Damit verbunden ist eine Kontrolle der Zielerreichung. Um dies zu ermöglichen sind Produktziele zu definieren und zumindest bei wesentlichen Produkten in den Teilhaushalten anzugeben. Die Kontrolle der Zielerreichung wird durch zu definierende Kennzahlen erleichtert, die Auskunft darüber geben, ob und in welchem Maße die gesteckten Ziele erreicht worden sind.

Anbei erhalten Sie Vorschläge zur Zielbildung. Diese können sehr gerne durch weitere Vorschläge von Ihrer Seite ergänzt werden. Die beschlossenen Ziele und Kennzahlen werden im Haushaltsplan 2024 eingearbeitet. Bereits erfasste Kennzahlen werden überarbeitet und aktualisiert.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage dargestellten Ziele und Kennzahlen. Eine Einarbeitung erfolgt im Haushaltsplan 2024.“

Haushaltsrechtliche Darstellung:

GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez.
Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. Produktbeschreibungen - Kennzahlen und Ziele

Definition von Zielen und Kennzahlen für die Gemeinde Glauburg



Gesetzlichen Grundlage:

§ 4 Abs. 2 GemHVO

... In den Teilhaushalten sollen außerdem Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden.

§ 10 Abs. 3 GemHVO

In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden.

Die Ziele und Kennzahlen bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung des Haushaltswirtschaft.



Ein Ziel muss

S
M
A
R
T

steuerungsrelevant
messbar
ambitioniert
realistisch
terminiert
sein

Erläuterung:

spezifisch für den jeweiligen Sachbereich
Überprüfbarkeit herstellen
Ziel als Herausforderung
Erreichbarkeit gewährleisten
Fristsetzung

			vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Produkt 11102	Verwaltungssteuerung					

Grundsatzziele der Gemeinde Glauburg: Sicherstellung der Rechtmäßigkeit, Erhalt des Eigenkapitals und Erhalt der Dienstleistungsqualität

Rechtmäßigkeit	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel für die Widerspruchs- und Klagequote			0	0
Ziel für die Anzahl der Beschwerden über Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung			0	0
	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Compliance: Beachtung von internen Richtlinien und Leitbildern			100%	100%

Erhalt des Eigenkapitals

Ziel ist der Abbau der Verbindlichkeiten

	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Zinslastquote I (Zinsbelastungsanteil am ordentlichen Aufwand)	1,78%	JA in Arbeit	1,70%	1,60%
Fehlbetragsquote (Anteil des Jahresergebnisses von der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage)	0%	JA in Arbeit	0%	0%
Eigenkapitalquote 1 (Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital)	16,77%	JA in Arbeit	16,90%	17,20%
Eigenkapitalquote 2 (Anteil des Eigenkapitals + Sonderposten am gesamten bilanzierten Kapital)	28,50%	JA in Arbeit	29,00%	29,50%

Dienstleistungsqualität

Bürgerbefragungen				1
-------------------	--	--	--	---

Weitere Ziele:

	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel: Nutzung von Synergieeffekten durch die Erhaltung und den Ausbau von IKZ				
durch die beste Ausnutzung der finanziellen, personellen und technischen Ressourcen und langfristig entstehender Kostenvorteile für alle Kommunen (win-win)				
Ziel: Einrichtung eines digitalen Sitzungsdienstes inkl. Abrechnung der Sitzungsgelder	0%	80%	100%	100%
Ziel: Online-Prozesse gem. dem OZG erweitern / Ausbau der Digitalisierung			50%	100%
Ziel: Erhöhung Anzahl Besucher Homepage		450	500	1000
Ziel: Follower Instagram und Facebook steigern		500	800	1100
Ziel: mind. 1 Bürgerversammlung pro Jahr zur Information über aktuelle Projekte			1	1
Ziel: mind. 95 % der Protokolle werden innerhalb von zwei Wochen erstellt und direkt an die Gremien weitergeleitet			90%	95%
Ziel: das jährliche Budget für Büromaterial wird nicht überschritten				

	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel aus unserem Leitbild: Alle Generationen stehen im Vordergrund!				
Durch die soziale Dorferneuerung soll ein breites Angebot für alle Generationen geschaffen werden.				
Die "Gesunde Gemeinde" ist eine Plattform für die Förderung des Wohlfühlens aller Bewohner-/Innen und soll die körperliche, geistige und seelische Gesundheit fördern.				
Die neu Zugezogenen werden wir aktiv in das Gemeindegeschehen und Dorfleben einbinden.				
Die Bürgernähe und ein freundlicher Bürgerservice soll gelebt werden.				
Für alle Generationen werden wir Angebote und Aktivitäten schaffen.				

Produkt 11105 Unterhaltung der bebauten Grundstücke

	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel: Betriebskosten konstant halten			100%	100%
Ziel: Sanierungsstau im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten aufarbeiten			60%	80%

Produkt 12201 Ordnungsamt

	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel: mind. 200 h / Jahr finden Geschwindigkeitsmessungen statt		5%	50%	100%

Produkt 12601 Brandschutz	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel: die gesetzliche Hilfeleistungsfrist von 10 Minuten kann eingehalten werden			100%	100%
Produkt 31300 Flüchtlingshilfe	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel: Umsetzung und Erfüllung der Weisung des Wetteraukreises / Unterbringung und Versorgung der zugeteilten Flüchtlinge				
Produkt 35101 Senioren	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel: runder Tisch für Senioren zur Erarbeitung der Ziele und Wünsche			1	1
Produkt 36201 Kinder- und Jugendarbeit	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel: Spielplatzgespräche, Einbindung der Kinder und Jugendlichen in Entscheidungen	1	2	2	2
Ziel: Koordination und Durchführung von Ferienspielen	1	1	1	1
Produkt 36501 Kita	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel: Einstellung von weiteren pädagogischen Fachkräften		80%	100%	100%
Ziel: Altergerechte Entwicklungsförderung im Rahmen des Hess. Erziehungs- und Bildungsplanes				
Ziel: Zuschussbedarf je Einwohner kontant halten, da eine Reduzierung aufgrund der steigenden Kosten nicht umsetzbar ist. Anpassung aber an Inflation.				
Produkt 42401 Sportförderung	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Bereitstellung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportplätze / Überlassung für die sportliche Nutzung durch Vereine und Gruppen				
Produkt 52101 Bauen und Wohnen	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel aus unserem Leitbild: in Glauburg lässt es sich gut leben				
Bauplätze und Wohnungen werden für alle Generationen geschaffen. Auch Möglichkeiten für betreutes Wohnen wird berücksichtigt.				
Die Nutzung und Belegung von bestehenden Objekten, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich ist unser Anliegen.				
Die Ortskernbelegung und Schaffung von Begegnungsbereichen ist für uns wichtig.				
Produkt 53301 Wasser	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel: Kostendeckung	82,64%	JA in Arbeit	100%	100%
Erstellung von Gebührenkalkulationen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ca. alle 5 Jahre				100%
Produkt 53801 Abwasser	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel: Kostendeckung	103,33%	JA in Arbeit	100%	100%
Erstellung von Gebührenkalkulationen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ca. alle 5 Jahre				100%
Produkt 53701 Abfall	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel: Kostendeckung	109,66%	JA in Arbeit	100%	100%

Erstellung von Gebührenkalkulationen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ca. alle 5 Jahre				100%
--------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	------

Produkt 55201 Gewässer	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel: Erstellung eines Hochwasserkonzeptes und Umsetzung von Maßnahmen			50%	100%

Produkt 55101 Grünanlagen	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel: Grünanlagen sind in Umfang und Qualität zu erhalten			80%	100%
Ziel: Grünanlagen sind klimaresistent und pflegarm zu gestalten			80%	100%
Ziel: Umsetzung der Planung zur essbaren Kommune				50%

Produkt 53101 Friedhöfe	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel: Freiflächen sind so zu gestalten, dass sie pflegarm und als weitere Grabart nutzbar sind				50%
Erstellung von Gebührenkalkulationen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ca. alle 5 Jahre				100%

Produkt 55501 Forstwirtschaft	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel: Erstellung einer Forsteinrichtung alle 10 Jahre	k.A.	k.A.	100%	k.A.

Produkt 57101 Nahversorgung / Wirtschaft / Gastronomie
Ziel aus unserem Leitbild: Wir schaffen, arbeiten und genießen!
Der Erhalt und Ausbau von Nahversorgung und Gastronomie. Vorhandene Betriebsgebiete oder Gewerbeflächen sollen für arbeitsplatzintensive Betriebe attraktiv gemacht werden. Das Bewusstsein für den Kauf von regionalen und saisonalen Produkten soll bei der Bevölkerung gestärkt werden. Unsere Maßnahmen:
Betriebe stärken, Bau- und Handwerkermesse. Direktvermarkter (Info, Messetag), Regiomat, schnelles Internet, die Attraktivität der Gemeinde für die Gastronomie fördern und bekannt machen, Bereitstellung von Gewerbeflächen

Produkt 57101 Energie / Umwelt / Klimaschutz
Ziel aus unserem Leitbild: Wir erhalten die Umwelt für unsere Nachkommen!
Klima- und Umweltschutz ist uns ein großes Anliegen
Energieeinsparung im öffentlichen und privaten Bereich wird forciert
Wir erhalten und pflegen den Naturraum
Glauburg soll für die Elektromobilität ausgestattet werden

Produkt 57303 Bürgerhäuser (Dorfgemeinschaftshaus Stockheim und Mehrzweckhalle Glauberg)	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel: Vereinsförderung durch niedrige Nutzungsgebühren und nur inflationäre Anpassung			100%	100%

Produkt 57501 Tourismus	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel: Vorbereitung Landesgartenschau				30%
Ziel aus unserem Leitbild: Bei uns ist was los!				

Das rege Vereinsleben, Veranstaltung und Freizeitangebote sollen auch in Zukunft gefördert und erhalten bleiben. Neue attraktive Angebote für Freizeit, Kultur und Tourismus für alle Generationen sollen geschaffen werden.
 Maßnahmen sind: Ausbau von Freizeitwegen in und um beide Ortsteile, Freizeitangebote- und Aktivitäten, Eigene und gemeinsame Veranstaltungen, Vereins- und Ehrenamtstag

Produkt 61201 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	vorl. 2021	vorl. 2022	Ziel 2023	Ziel 2024
Ziel: ausgeglichener Haushalt	100%	100%	100%	100%
Ziel: mtl. Berichte an BGM	100%	100%	100%	100%
Quartalsberichte	100%	100%	100%	100%
Erstellung Beteiligungsbericht	100%	in Arbeit	100%	100%
Jahresabschluss	100%	in Arbeit	100%	100%
Haushaltsplan	100%	100%	100%	100%
Vermeidung von Nachtragssatzungen	100%	100%	100%	100%

Eine Ergänzung um weitere Ziele ist natürlich möglich.

Die bereits in den Haushaltsplänen dargestellten Ziele bleiben bestehen. Vorhandene Kennzahlen werden aktualisiert.



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-97/2023

Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	12.07.2023

Betreff:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	18.09.2023	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Zur Deckung der ÜPL finden Sie Hinweise in der beigefügten Tabelle.
Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 10.000,- € je Aufwandsbudget sind gemäß
der Haushaltssatzung 2022 von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt 2.094,05 €.“

Haushaltsrechtliche Darstellung:

Siehe Anlage

GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch

Bürgermeisterin

Anlage:

1. 23-09-18 Vorlage GemVo ÜPL 2022

ÜPL u. APL 2022

Weiterleitung zur Beschlussfassung an die GemVe

Datum	FAD	Kreditor	Sachkonto	Kostenstelle	VWZ	Budgetebene	Ansatz	Bisherige Rechnungen	Rechnungsbetrag	genehmigter Betrag	Bemerkung
30.12.2022	102894	ekom 21 - KGRZ Hessen	6175000	2110199	Citrix Lizenzen 30.12.2022	AUFW 021101	55.020,00 €	75.580,21 €	33,32 €	33,32 €	ÜPL
30.12.2022	102894	ekom 21 - KGRZ Hessen	6175000	2110199	Citrix Lizenzen 30.12.2022	AUFW 021101	55.020,00 €	75.613,53 €	16,66 €	16,66 €	ÜPL
30.12.2022	100105	Kreisausschuss des Wetterauk	6730000	2110199	KBA Gebühren 2023 f. Anschriftenänderungen	AUFW 021101	55.020,00 €	75.630,19 €	15,60 €	15,60 €	ÜPL
30.12.2022	102894	ekom 21 - KGRZ Hessen	6820000	2110199	Owi21 Portoabrechnung Dezember 2022	AUFW 021101	55.020,00 €	75.645,79 €	7,60 €	7,60 €	ÜPL
Hinweis zum Budget AUFW 02110199: Unterbringungskosten wg. drohender Obdachlosigkeit nicht geplant/ Ausbildungskosten für Hipos waren nicht geplant											
30.12.2022			6701000	05420201	Abrg. Umlagen Frankfurter Str. 5 - Flüchtlinge	AUFW 054202	22.600,00 €	59.656,40 €	1.884,10 €	1.884,10 €	ÜPL
30.12.2022			6701000	05420201	Abrg. Umlagen Freiherr-vom-Stein-Str. -Flüchtling	AUFW 054202	22.600,00 €	61.540,50 €	136,77 €	136,77 €	ÜPL
Hinweis zum Budget AUFW 054202: der Ukrainekrieg war nicht planbar. Demnach standen für die Unterbringung von neuen Flüchtlingen keine Mittel bereit											
Eine teilweise Erstattung erfolgt nachträglich durch den Wetteraukreis bzw. das Jobcenter. Es liegen immer noch nicht alle Abrg. von 2022 vor und wurden wieder von den Vermietern angefordert.											
Gesamt:									2.094,05 €	2.094,05 €	

16.08.2023

Carina Schmück

Hinweis: personenbezogene Daten wurden gelöscht

Eine Vielzahl der Budgets wurde in 2022 überschritten. Das sonst jährlich für die Deckung der ÜPL und APL herangezogene Budget "Bewirtschaftung (BEW)" ebenfalls. Demnach ist die Deckung über dieses Budget nicht mehr möglich. Alle bisher verbuchten Überschreitungen können allerdings über das Budget "Personal" gedeckt werden. Verfügbar sind hier aktuell noch Mittel i.H.v. 305.976,01 € . Bisher wurden insgesamt ÜPL und APL i.H.v. 288.406,54 € in 2022 verbucht und sind somit gedeckt.

Frei demnach sind noch: 17.569,47 €



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-116/2023

Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	16.08.2023

Betreff:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	18.09.2023	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Zur Deckung der ÜPL finden Sie Hinweise in der beigefügten Tabelle. Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 10.000,- € je Aufwandsbudget sind gemäß der Haushaltssatzung 2023 von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeindevertretung beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. 11.197,53 €.“

Haushaltsrechtliche Darstellung:

Siehe Anlage

GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage: Liste ÜPL u. APL 2023

ÜPL u. APL 2023

Weiterleitung zur Beschlussfassung an die GemVe

Datum	FAD	Kreditor	Sachkonto	Kosten-stelle	VWZ	Budgetebene	Ansatz	Bisherige Rechnungen	Rechnungs-betrag	genehmigter Betrag	Bemerkung
01.08.2023	104521		6701000	5420201	Kaution Wohnung EG Schulstr. 17	AUFW 054202	50.600,00 €	60.117,06 €	1.800,00 €	1.800,00 €	ÜPL
01.08.2023	104521		6701000	5420201	Nebenkosten Wohnung EG links 08/2023	AUFW 054202	50.600,00 €	61.917,06 €	300,00 €	300,00 €	ÜPL
01.08.2023	104521		6701000	5420201	Miete Wohnung EG links	AUFW 054202	50.600,00 €	62.217,06 €	600,00 €	600,00 €	ÜPL
01.08.2023	104382		6701000	5420201	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	AUFW 054202	50.600,00 €	62.817,06 €	1.310,00 €	1.310,00 €	ÜPL
01.08.2023	101995		6701000	5420201	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	AUFW 054202	50.600,00 €	64.127,06 €	755,00 €	755,00 €	ÜPL
01.08.2023	107017		6701000	5420201	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	AUFW 054202	50.600,00 €	64.882,06 €	1.270,00 €	1.270,00 €	ÜPL
01.08.2023	101659		6701000	5420201	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	AUFW 054202	50.600,00 €	66.152,06 €	700,00 €	700,00 €	ÜPL
01.08.2023	101026		6701000	5420201	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	AUFW 054202	50.600,00 €	66.852,06 €	500,00 €	500,00 €	ÜPL
01.08.2023	105629		6701000	5420201	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	AUFW 054202	50.600,00 €	67.352,06 €	700,00 €	700,00 €	ÜPL
01.08.2023	104521		6701000	5420201	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	AUFW 054202	50.600,00 €	68.052,06 €	450,00 €	450,00 €	ÜPL
01.08.2023	104521		6701000	5420201	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	AUFW 054202	50.600,00 €	68.502,06 €	1.000,00 €	1.000,00 €	ÜPL
01.08.2023	102847		6701000	5420201	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	AUFW 054202	50.600,00 €	69.502,06 €	650,00 €	650,00 €	ÜPL
01.08.2023	101154		6701000	5420201	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	AUFW 054202	50.600,00 €	70.152,06 €	500,00 €	500,00 €	ÜPL
01.08.2023	105036		6701000	5420201	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	AUFW 054202	50.600,00 €	70.652,06 €	660,00 €	660,00 €	ÜPL
04.08.2023	100295	Deutsche Telekom AG	6832000	5420201	Telefonkosten Juli 2023 Handy Flüchtlinge	AUFW 054202	50.600,00 €	71.312,06 €	2,53 €	2,53 €	ÜPL
Gedeckt wird die ÜPL über freie Mittel im Budget BEW bzw. teilweise über nachträgliche Erstattungen vom Wetteraukreis und dem Jobcenter											
Gesamt:									11.197,53 €	11.197,53 €	

16.08.2023

Carina Schmück

Hinweis: personenbezogene Daten wurden gelöscht

Alle ÜPL und APL können aktuell durch freie Mittel im Budget BEW Bewirtschaftung gedeckt werden.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-128/2023	
Abteilung	Bau- und Liegenschaftsverwaltung und Umweltschutz
Verfasser	Volker Ullrich
Datum	11.09.2023

Betreff:

Auswertung des Umlaufbeschlusses

hier: Bebauungsplan Nr. 12 "ZOB Stockheim"

a. Abwägung der Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und der Träger öffentlicher Belange

b. Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	18.09.2023	beschließend
Gemeindevorstand	11.10.2023	vorberatend

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „ZOB Stockheim“ wurde in dem Zeitraum vom 17.07.2023 bis einschließlich 18.08.2023 die öffentliche Auslegung sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. .

Bei der öffentlichen Auslegung wurde keine Stellungnahme abgegeben. Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingereichten Einwendungen und Anregungen wurden vom Planungsbüro Vollhardt, Marburg, abgewogen bzw. Stellungnahmen hierzu abgegeben (s. Anlage).

Beschlussvorschlag:

Zu a)

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass für das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr 12 „ZOB Stockheim“ die Offenlage nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB durchgeführt wurden. Die Gemeindevertretung beschließt die Abwägung der vorgebrachten Anregungen, Einwände und Hinweise in der vorliegenden Form.

Zu b)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg beschließt den Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“ als Satzung gemäß §10 BauGB. Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez. Henrike Strauch
Bürgermeisterin

Anlage:

1. Glauburg_ZOB Stockheim_Begründung_Satzung_2023-09-07
2. Glauburg_ZOB Stockheim_Planzeichnung_Satzung_2023-09-07
3. Beschlussvorlage

Bauleitplanung der
Gemeinde Glauburg

Bebauungsplan Nr. 12

„ZOB Stockheim“

Gemarkung Stockheim



- Begründung -

SATZUNG

Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg
Telefon: 0 64 21 / 304989 0

Objekt-Nr.: 21/471
Planungsstand: September 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	2
1.1	Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Planungsverlauf	2
2.	Einfügung in übergeordnete Planungen.....	3
3.	Lage des räumlichen Geltungsbereiches und Gebietsgröße.....	4
4.	Beschreibung des Vorhabens	5
5.	Planfestsetzungen.....	6
6.	Umweltbelange.....	6

1. Einleitung

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Glauburg plant im Ortsteil Stockheim den Umbau bzw. Ausbau des Bahnhofsvorplatzes sowie der Bushaltestellen im Bereich des Bahnhofs. Der Bahnhofsvorplatz inkl. der Bushaltestellen entspricht nicht den Zielsetzungen einer ungehinderten Mobilität. Die Gehwegoberflächen und Bordsteinanlagen sind zum Teil schadhaft.

Das Wegekonzept für Fußgänger, inklusive der Haltestellen des ÖPNV, soll im Rahmen der örtlichen Verhältnisse und im Sinne der „Mobilität für alle“ barrierefrei gestaltet werden und u. a dazu beitragen den motorisierten Individualverkehr zu verringern.

Die Gemeinde Glauburg ist Vorhabenträger der Baumaßnahme (Bahnhofsvorplatz, Gehwege und Haltestellen des ÖPNV). Die L 3190 befindet sich in der Baulast des Landes Hessen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Grundlagen sowie das Baurecht für die Umsetzung der Planung geschaffen werden.

Die Gemeindevertretung Gemeinde Glauburg hat daher in ihrer Sitzung am 12.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „ZOB-Stockheim“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt.

1.2 Planungsverlauf

Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.07.2021 von der Gemeindevertretung gefasst.

Verfahren nach § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden) und Verfahren nach § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung):

Die beiden Verfahrensschritte wurden parallel in der Zeit vom 17.07.2023 bis einschließlich 18.08.2023 durchgeführt.

Die Bekanntmachung erfolgte am 08.07.2023.

Satzungsbeschluss:

Der Satzungsbeschluss wurde am 18.09.2023 von der Gemeindevertretung gefasst.

Inkraftsetzung:

Der Bebauungsplan wird durch die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wirksam.

2. Einfügung in übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Regionalplan Südhessen (RPS) 2010 bzw. dem Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RegFNP) Frankfurt RheinMain festgelegt.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010

Die Gemeinde Glauburg ist dem Regierungspräsidium Darmstadt zugeordnet. Im RPS/RegFNP ist das Plangebiet „Vorranggebiet Siedlung“ bzw. als „Haltepunkt im Regional- und Nahverkehr“ dargestellt.

Die Planung widerspricht somit nicht den regionalplanerischen Zielen.

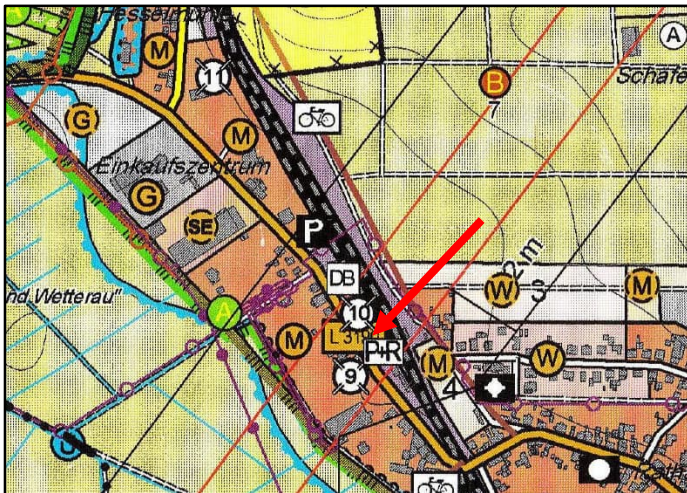


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Glauburg

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Glauburg sind eine Verkehrsfläche (P+R), die Landstraße 3190, die „Bahnanlage“ (Flächendarstellung) und den Bahnhof (DB-Symbol) von Stockheim dargestellt. Die geplante „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Parkfläche (Parkplatz)“ befindet sich auf der Fläche der „Bahnanlage“. Aufgrund der übergroßen Darstellung der o.g. Symbole und der Landstraße wird die Flächendarstellung in diesem Bereich nahezu vollständig überdeckt.

Der Bebauungsplan kann somit als gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Überörtliche Fachplanungen (z.B. Verkehrswege, Versorgungstrassen, Abbauflächen etc.) im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung sind nicht bekannt.

3. Lage des räumlichen Geltungsbereiches und Gebietsgröße

Der Geltungsbereich befindet sich zentral im Ortsteil Stockheim am Bahnhof an der L 3190.



Abbildung 4: Lage des Plangebiets (Luftbild: Hess. Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation)

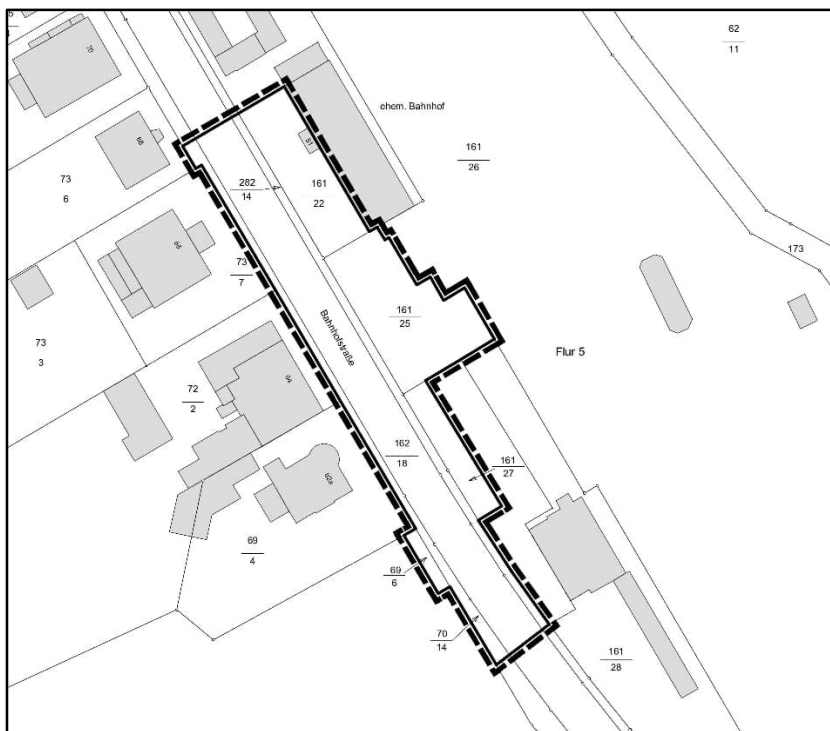


Abbildung 5: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 „ZOB Stockheim“ umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Stockheim, Flur 5:

69/6, 70/14 teilweise, 161/22 teilweise, 161/25, 161/27 teilweise, 162/18 teilweise, 282/14 teilweise.

Er hat eine Fläche von 2.110 m².

4. Beschreibung des Vorhabens

Der Bahnhof Glauburg-Stockheim ist Haltepunkt der Niddertalbahn sowie der Lahn-Kinzig-Bahn. Westlich des Bahnhofs befinden sich auf der Bahnhofstraße die Bushaltestellen für die Buslinien (20, 22 45 und 374) sowie den Vulkan-Express (90, 94), der von Anfang Mai bis Ende Oktober an Wochenenden und Feiertagen speziell für die Nutzer des Vulkan-Radwegs verkehrt.

Der gesamte Bahnhofsvorplatz soll im Rahmen der örtlichen Verhältnisse im Sinne der „Mobilität für alle“ barrierefrei gestaltet werden¹. Die vorgesehene Busbucht soll visuell klar vom Fahrbahnbereich unterscheidbar sein, daher ist die optische Trennung mittels Rinne und differenzierter Oberfläche vorgesehen. Zusätzlich sollen auch die Haltestellen und Wartebereiche für die Fahrgäste des ÖPNV nach aktuellen Richtlinien barrierefrei ausgebaut werden. Die vorhandene Fahrbahn wird in Lage, Höhe und Querschnitt nicht verändert.

Die L 3190 in Stockheim entspricht einer dörflichen Ortsdurchfahrt. Es werden im Baubereich beidseitige Gehwege angeordnet.

Alle Verkehrsflächen sollen gemäß RStO mit einem frostsicheren Aufbau hergestellt werden.

Das Wegekonzept für Fußgänger, inklusive der Haltestellen des ÖPNV, soll im Rahmen der örtlichen Verhältnisse und im Sinne der „Mobilität für alle“ barrierefrei gestaltet werden.

Mit folgenden Maßnahmen sollen deutliche Verbesserungen für die Fahrgäste des ÖPNV erreicht werden:

- Neubau einer Doppelhaltestelle entlang des Bahnhofsplatzes mit Sonderbordstein (21 cm Überstand), taktilen Leitelementen sowie Wartehalle mit Sitzgelegenheit.
- Umbau der Haltestelle in der Bahnhofstraße mit Sonderbordstein (21 cm Überstand), taktilen Leitelementen sowie Wartehalle mit Sitzgelegenheit.
- Barrierefreie Verkehrswegeführung auf dem Bahnhofsvorplatz.
- Errichtung von Rast- bzw. Sitzgelegenheiten auf dem Bahnhofsvorplatz.
- Barrierefreie Umstiegsmöglichkeit Bus/Bahn.

Mit dem Ziel, den motorisierten Individualverkehr zu verringern, sind darüber hinaus auf dem Bahnhofsvorplatz folgende Maßnahmen geplant:

- 2 Ladestationen E-Mobil, 1 Behindertenstellplatz
- Fahrradstellplätze für 10 Fahrräder und eine Bike & Ride-Anlage
- 2 Kurzzeitparkplätze

¹ aus: INGENIEURBÜRO LANG – BUHLE: Erläuterungsbericht L 3190 (Bahnhofstraße)

5. Planfestsetzungen

Die Bahnhofstraße (L 3190) wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Bereiche für den geplanten Umbau des Bahnhofsvorplatzes und der Bushaltestellen werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Die Festsetzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung soll die Trennung von Flächen mit reiner Verkehrsfunktion (Straßenverkehrsfläche) zu Flächen mit verschiedenen Funktionen des ruhenden Verkehrs (Parkplatz, Bike+Ride, Bushaltestelle) verdeutlichen. Die in der Planzeichnung dargestellten Nutzungsarten innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind als Hinweis zu verstehen. Lage und Ausgestaltung der Nutzungszwecke bleibt der Ausführungsplanung überlassen.

Der Versiegelungsgrad der Verkehrsflächen wird auf max. 80% begrenzt. Die entfallenden Lindenbäume sind an anderer Stelle gleichwertig zu ersetzen.

Darüber hinaus sind zur Schaffung des Baurechts keine weiteren Festsetzungen erforderlich.

6. Umweltbelange

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Der Wegfall der (formalen) Umweltprüfung entbindet jedoch nicht von der Ermittlung und Berücksichtigung der von der Planung betroffenen Umweltbelange in der Abwägung.

Die innerorts liegenden Flächen des Geltungsbereiches sind zu 95% bereits befestigt. Es handelt sich hier um gepflasterte, wie auch geschotterte Flächen. Lediglich kleine ruderales Saumstrukturen finden sich unmittelbar um den Stammbereich der Bäume bzw. in unzugängigen Randbereichen. Diese Strukturen sind artenarm und von einigen wenigen Gräsern und Arten der Trittsflur geprägt.

Die entfallenden Linden unterliegen einem regelmäßigem Pflege-/ Rückschnitt. Ausgesprochene Höhlenstrukturen oder aber Altnester/ Horste finden sich nicht in ihnen. Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete, Naturdenkmäler etc.) sind von der Planung nicht betroffen.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Qualitativen Schutzzone II des Oberhessischen Heilquellenschutzgebietes.

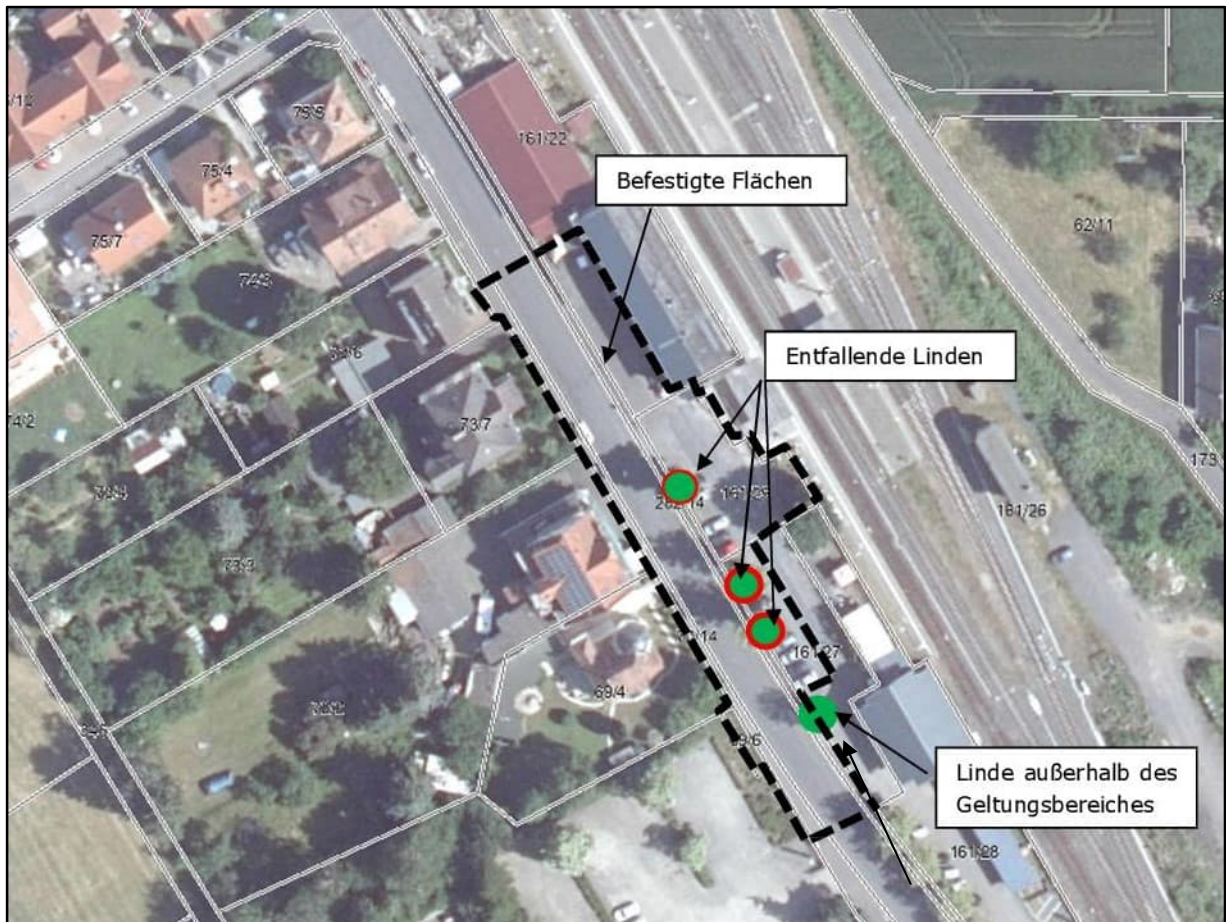


Abbildung 6: Ökologischer Lageplan



Abbildung 7: 3 zu entfernende Linden

Bestandsbeschreibung und Eingriffsbewertung

Die Fläche des Geltungsbereichs ist aus ökologischer Sicht von geringer Wertigkeit. Weite Teile des Geltungsbereiches sind bereits befestigt und erfahren im Rahmen der vorliegenden Planung lediglich eine Umstrukturierung bzw. einen Ausbau. Die Linden sind in ihrer Struktur von mittlerer Wertigkeit. Der Entfall von 3 Linden kann in Anbetracht der weiter südlich angrenzenden Lindenreihe, sowie des umfangreichen Gehölzbestandes westlich der Bahnhofstraße, als vertretbar eingestuft werden. Die entfallenden Lindenbäume werden an anderer Stelle gleichwertig ersetzt. Die südliche Linde bleibt von der Baumaßnahme unbeeinträchtigt.

Artenschutz

Aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen im Geltungsbereich, der innerstädtischen Lage und den hohen Störwirkungen auf der Fläche ist nicht mit einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten innerhalb des Geltungsbereiches auszugehen.

Durch die geplante Maßnahme ist somit nicht von einem Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG auszugehen.

Die folgende Tabelle fasst die Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange zusammen:

Belang	Erheblich betroffen		Erläuterungen
	ja	nein	
Tiere		<input checked="" type="checkbox"/>	Artenschutzrechtliche Belange sind unmittelbar zu berücksichtigen. Durch das Vorhaben kann eine erhebliche Beeinträchtigung verschiedener Tierarten durch Störung oder Lebensraumverlust ausgeschlossen werden.
Pflanzen		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch das Vorhaben wird lediglich in bereits befestigte bzw. artenarme, innerstädtische Grünstrukturen eingegriffen. Es kommt somit nicht zu einem Verlust wertvoller Pflanzenbestände
Fläche		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch die Planung werden ausschließlich innerstädtische, bereits in weiten Teilen befestigte Flächen umgeplant
Boden		<input checked="" type="checkbox"/>	Es kommen bereits zum jetzigen Zeitpunkt keine natürlichen Bodenverhältnisse vor.

Tabelle 1: Umweltprüfung

Belang	Erheblich betroffen		Erläuterungen
	ja	nein	
Wasser		<input checked="" type="checkbox"/>	Keine gravierende Veränderung zum jetzigen Status quo Das Plangebiet liegt in der Qualitativen Schutzzone des HQS Oberhess. Heilquellenschutzgebiet. Die Ge-/Verbote sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
Luft / Klima		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch das Vorhaben kommt es nicht zu einer Veränderung des Kleinklimas im Gebiet.
Landschaft		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch das Vorhaben kommt es zu einer Optimierung des inneren Siedlungsbildes.
Biologische Vielfalt		<input checked="" type="checkbox"/>	Die Biologische Vielfalt ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der vorherrschenden Nutzung stark eingeschränkt
Erhaltungsziel und Schutzzweck der Natura2000-Gebiete		<input checked="" type="checkbox"/>	Natura2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) sind im Plangebiet oder dessen näheren Umgebung nicht vorhanden.
Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch die Planung sind keine Beeinträchtigungen des Menschen hinsichtlich Lärmbelastung zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Licht, oder Strahlung sind nicht zu erwarten. Es erfolgt durch die Maßnahme eher eine Verbesserung in Bezug auf die anthropogene Nutzung.
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		<input checked="" type="checkbox"/>	Innerhalb des Plangebiets sind keine Kulturdenkmäler vorhanden.
Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch die Planung sind keine Veränderungen zum jetzigen Status quo zu erwarten.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität		<input checked="" type="checkbox"/>	Durch die Planung sind keine Veränderungen zum jetzigen Status quo zu erwarten.

Tabelle 1: Umweltprüfung (Fortsetzung)

Belang	Erheblich betroffen		Erläuterungen
	ja	nein	
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes		<input checked="" type="checkbox"/>	Hinsichtlich des übergreifenden Verhältnisses zwischen Naturhaushalt, Menschen sowie Sach- und Kulturgütern ist aufgrund der bereits erfolgten Einschätzungen nicht mit erheblichen Wechselwirkungen durch die Planung zu rechnen.

Tabelle 1: Umweltprüfung (Fortsetzung)

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

1. Amt für Bodenmanagement Stellungnahme vom 18.07.2023	
<p>Zum Entwurf des Bebauungsplanes gebe ich für die Flurbereinigungs- und Katasterbehörde die folgende Stellungnahme zu landeskulturellen und bodenordnerischen Belangen sowie aus der Sicht des Liegenschaftskatasters ab:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:<ul style="list-style-type: none">- Keine Einwendungen2. Fachliche Stellungnahme:<ul style="list-style-type: none">- Zur Planung bestehen keine Anregungen oder Bedenken.- Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens.- Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden städtischen Bodenordnungsverfahrens, das unserer Verantwortung unterliegt.- Derzeit ist vom Amt für Bodenmanagement Büdingen keine neue Flurbereinigung- bzw. städtisches Bodenordnungsverfahren im Bereich der Planung vorgesehen.	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

2. Kampfmittelräumdienst

Stellungnahme vom 08.08.2023

Seite 1

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierbohrungen in der Verbauachse abzusichern.

Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis auf mögliche Kampfmittel aufgenommen.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

2. Kampfmittelräumdienst

Stellungnahme vom 08.08.2023

Seite 2

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Wir bitten nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).

Wir bitten um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467). Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

2. Kampfmittelräumdienst

Stellungnahme vom 08.08.2023

Seite 3

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung. Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden. Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

3. Altstadt Stellungnahme vom 04.08.2023	
Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „ZGB Stockheim“ der Gemeinde Glauburg' werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

4. Telekom

Stellungnahme vom 10.08.2023

Seite 1

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Trassen befinden sich überwiegend im Gehwegsbereich.

Dabei handelt es sich um eine hochwertige Kabelkanalrohranlage in größerer Dimension, die über Kabelschachtanlagen verbunden sind. Diese Anlage ist in der Lage nicht veränderbar. Die sichtbaren Schachtbauteile (Einstiegsöffnungen) sind auch nur geringfügig in der Höhe veränderbar. Diese Anlage sollte bei der Planung unbedingt berücksichtigt werden, gerade in Bezug der evtl. neu herzustellenden Oberflächen und neuen Höhen und / oder Bordsteinanlagen, Rinnen etc.

Die Einstiegseinrichtungen der Schachtanlage sind sichtbar.

Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie über unser Web Portal <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html#> oder per eMail bei Trassenauskunft.Kabel@telekom.de.

Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie werden im Zuge der nachfolgenden Ausführungsplanungen berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

4. Telekom

Stellungnahme vom 10.08.2023

Seite 2

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

5. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 14.08.2023

Seite 1

Nachfolgend erhalten Sie im Rahmen von § 4 Abs. 2 BauGB meine koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

A. Beabsichtigte Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Glauburg im Ortsteil Stockheim den Umbau bzw. Ausbau des Bahnhofsvorplatzes sowie der Bushaltestellen im Bereich des Bahnhofs. Der Bahnhofsvorplatz inkl. der Bushaltestellen entspreche nicht den Zielsetzungen einer ungehinderten Mobilität. Die Gehwegoberflächen und Bordsteinanlagen seien zum Teil schadhaft. Das Wegekonzept für Fußgänger, inklusive der Haltestellen des ÖPNV, soll im Rahmen der örtlichen Verhältnisse und im Sinne der „Mobilität für alle“ barrierefrei gestaltet werden und u. a dazu beitragen den motorisierten Individualverkehr zu verringern.

Das Plangebiet befindet sich zentral im Ortsteil Stockheim am Bahnhof an der L 3190 und umfasst eine Gesamtfläche von 0,2 ha.

B. Stellungnahme

I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung:

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

5. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 14.08.2023

Seite 2

1. Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen „Vorranggebiet Siedlung“ und ist als „Haltepunkt im Regional- und Nahverkehr“ dargestellt.

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

II. Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Frankfurt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Dezernat IV/F 41.1 Grundwasser

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken.

2. Dezernat IV/F 41.2 – Oberflächengewässer

Aus der Sicht des Dezernates 41.2 bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

5. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 14.08.2023

Seite 3

3. Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz

a. Nachsorgender Bodenschutz

In der Altflächendatei sind Eintragungen zu Altstandorten im Plangebiet vorhanden. Unter der Schlüsselnummer 440.010.020-001.003 wird der Bahnhof Stockheim mit dem Status „Altlastenverdächtige Fläche“ geführt. Zusätzliche Kenntnisse zum Vorhandensein von weiteren Altflächen können auch bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Wetteraukreises vorliegen. Unter den Altstandorten befinden sich Betriebe, die gemäß Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4 des HLNUG mit einem hohen bzw. sehr hohen Gefährdungspotential für die Umwelt bewertet werden. Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:

- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 – Bodenschutz West, mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde zu unterlassen. Soweit erforderlich ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

5. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 14.08.2023

Seite 4

b. Vorsorgender Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden im ausreichenden Maße berücksichtigt.

4. Dezernat IV/F 42.2 – Abfallwirtschaft West

Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht anhand der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

5. Dezernat IV/F 43.1 – Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz, EMF)

Gegen die vorgesehene Planung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Allgemein: Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer digitalen Ausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, mit folgendem Funktionspostfach: komabwasser-ffm@rpda.hessen.de gebeten.

III. Abteilung IV/Wi Umwelt Wiesbaden

1. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Auf der Grundlage einer unvollständigen Datengrundlage teilt das Dezernat **Bergaufsicht** folgendes mit:

Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Im Plangebiet ist bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

5. Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 14.08.2023

Seite 5

IV. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

1. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAG-BNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-)

C. Hinweise

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Kampfmittelräumdienst wurde separat beteiligt.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

6. Ovag Netz

Stellungnahme vom 14.08.2023

Seite 1

In dem ausgewiesenen Gebiet sind von uns 0,4-kV-Kabel verlegt. Zusätzlich befinden sich in diesem Gebiet Anlagen für die Straßenbeleuchtung. Die ungefähre Lage der Anlagen haben wir in dem beigefügten Plan eingezeichnet. Für die korrekte Eintragung der Trassen und der Maststandorte besteht die Möglichkeit der örtlichen Einmessung. Zusätzlich können Sie die entsprechenden Bestandspläne anfordern unter planauskunftstrom@ovag-netz.de.

Bei unserer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass unsere Kabel auch weiterhin im öffentlichen Bereich liegen. Ansonsten ist für unsere Kabel ein Schutz- und Arbeitsstreifen von 2,50 m Breite, der nicht überbaut werden darf, auszuweisen. Hier muss sichergestellt sein, dass die OVAG oder deren Beauftragte die Grundstücke zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung jederzeit betreten und hierfür die notwendigen Arbeiten ausführen können. Zusätzlich ist zur Sicherung unserer Kabelleitungen eine – beschränkt persönliche Dienstbarkeit – erforderlich.

Außerdem möchten wir noch darauf hinweisen, dass in den Bereichen, in denen Bepflanzungen vorgesehen sind, unsere vorhandenen bzw. geplanten Kabel – auch die am Rande des Planungsbereiches liegenden – durch geeignete Maßnahmen zu schützen sind. Insbesondere sind die vorhandenen Straßenbeleuchtungseinrichtungen zu berücksichtigen.

Nach DIN VDE 0211/12.85 – Freileitungen bis 1000 V – muss bei blanken Leitern ein Abstand von 1,0 m, mindestens jedoch 0,2 m bei ausgeschwungenem Leiterseil zu Bäumen eingehalten werden. Bei isolierten Leitungen ist kein Abstand vorgeschrieben. Es ist jedoch darauf zu achten, dass eine mechanische Beschädigung der Isolierung – z.B. durch Abrieb – vermieden wird; hier wird von uns auch der Abstand von 1,0 m empfohlen. Da bei Abständen zu Wohngebäuden und sonstigen Bauwerken eine Fülle von Abständen und Bestimmungen einzuhalten sind, können diese nur nach Rücksprache mit unserer Fachabteilung in Friedberg – Tel. 06031/82-1342 -, objektbezogen angegeben werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie werden im Zuge der nachfolgenden Ausführungsplanungen berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

6. Ovag Netz

Stellungnahme vom 14.08.2023

Seite 2

Wir bitten, bei evtl. notwendig werdenden Erdarbeiten (Kanal, Wasserleitung, Straßenbau, Lärmschutzeinrichtung) im Bereich unserer Kabel die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, dass diese sich - um Störungen zu vermeiden - vor Arbeitsbeginn mit unserem Netzbezirk Nidda, Ludwigstraße 26, 63667 Nidda Tel. (0 60 43) 981 - 0 in Verbindung setzt.

Bei unserer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass keine Änderungen an unseren Bestandsanlagen notwendig werden. Sollte dies aus Sicht der Gemeinde dennoch der Fall sein, bitten wir diese, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Ein Angebot für die Änderung werden wir der Gemeinde vorlegen. Die Kostenregelung erfolgt gemäß Wegenutzungsvertrag.

Die Versorgung, des im Planungsbereich ausgewiesenen Gebietes mit elektrischer Energie kann durch entsprechende Netzerweiterung erfolgen. Eine Aussage, wie der Anschluss von möglichen Gewerbebetrieben oder auch Ladesäulen an unser Netz ausgeführt wird, ist erst möglich, wenn feststeht, welche Leistung an den noch festzulegenden Anschlusspunkten benötigt wird. Zur Abstimmung wie ein Anschluss ausgeführt werden kann, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit unserer Fachabteilung in Friedberg – Tel. 06031/82-1099 (1055 bei Einspeisung) – in Verbindung.

Wir bitten zum gegebenen Zeitpunkt um Information über das mit der Planung und Projektierung der Erschließung beauftragte Ingenieurbüro, damit unsererseits eine termingerechte Umsetzung notwendiger Erweiterungen oder Veränderungen des elektrischen Netzes gewährleistet werden kann.

Wenn unsere Belange berücksichtigt werden, haben wir keine Einwände gegen diesen Bebauungsplan.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

7. Wetteraukreis

Stellungnahme vom 09.08.2023

Seite 1

Nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

FSt 1.3.1 Straßenverkehrs- und Zulassungsangelegenheiten

Gegen die eingereichten Planungsunterlagen bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht für meinen Zuständigkeitsbereich keine Bedenken.

FSt 2.3.2 Gesundheit- und Gefahrenabwehr / Kommunalhygiene

Zum o. g. Verfahren sind hinsichtlich der fachlich von uns zu vertretenen Belange keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit oder Hinweise und Bedenken zu abwägungsfähigen Sachverhalten.

FB 4 Archäologische Denkmalpflege

Gegen die vorgesehenen Planungen werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Zu beachten ist § 21 HDSchG

§ 21 Funde

(1) Wer Bodendenkmäler entdeckt, hat dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

7. Wetteraukreis

Stellungnahme vom 09.08.2023

Seite 2

(2) Anzeigepflichtig sind die Entdeckerin oder der Entdecker, die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks sowie die Leiterin oder der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt worden ist.

(3) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalfachbehörde soll der Fortsetzung der Arbeiten zustimmen, wenn deren Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

(4) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

FSt 2.3.6 Brandschutz

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwendungen.

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit:

Bei der Planung und Ausführung werden keine Belange der Brand-schutzdienststelle tangiert.

FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Aus Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Ausbau des Bahnhofsvorplatzes und der Bushaltestellen zu einem zentralen Omnibusbahnhof. Das Vorhaben wird ausdrücklich begrüßt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

7. Wetteraukreis

Stellungnahme vom 09.08.2023

Seite 3

Artenschutz

Das dargestellte B-Plangebiet umfasst keine absolut typischen Lebensräume für die Zauneidechse. Um ein Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen, wird dennoch dringend empfohlen, das Gebiet bis allerspätestens Mitte September einmal zu begehen, um ein Vorkommen der Zauneidechse auszuschließen. Im benachbarten Main - Kinzig - Kreis kommt außerdem die Mauereidechse vor, die über das Gleisbett bis nach Stockheim eingewandert sein könnte. Bei der Begehung ist ein mögliches Vorkommen dieser Art deshalb ebenfalls zu überprüfen.

Rechtsgrundlage: § 44 Bundesnaturschutzgesetz

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Gestaltung des ZOB aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Auf der Ebene des § 13a BauGB ist die Frage von Eingriff und Ausgleich zwar nicht abzuarbeiten, vor dem Hintergrund der Landesgartenschau (LGS) 2027 und dem Klimawandel stellen wir aber dringend folgende Punkte zur Diskussion:

Ziel der Gemeinde Glauburg sollte es sein, einen möglichst grünen ZOB zu realisieren, der eine Visitenkarte für die LGS 2027 ist, wenn die mit der Bahn anreisenden Gäste der LGS in Stockheim aussteigen. Wartezeiten auf Busse bei + 35 bis + 40° Celsius sollten möglichst im Schatten überbrückt werden können, der nach der derzeitigen Planung nur in Randbereichen außerhalb des eigentlichen ZOB zu finden ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Am 06.09.2023 folgte eine erneute Begehung, bei der kein Vorkommen von Zaun- oder Mauereidechsen festgestellt werden konnte.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie werden im Zuge der nachfolgenden Ausführungsplanungen berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

7. Wetteraukreis

Stellungnahme vom 09.08.2023

Seite 4

Deshalb können wir uns der Position der auf S. 8 der Begründung zu findenden Formulierung „Die entfallenden Lindenbäume werden an anderer Stelle gleichwertig ersetzt.“ nicht vorbehaltlos anschließen: Es wird überhaupt nicht begründet, warum die drei Linden weichen müssen, i. e. es ist darzulegen, wo die Fahrspuren für die Omnibusse verlaufen sollen und wo Wenderadien vorgesehen sind. Wo sind die „anderen Stellen“ für den Ersatz? Vielleicht gibt es eine Lösung, die alle drei oder zumindest ein oder zwei der Bäume erhält und damit sowohl dem Klimaschutz als auch den verkehrstechnischen Anforderungen Genüge tut. „Baum im Weg = Baum muss weg“ gehört mit kreativen Planungsvorschlägen hoffentlich immer öfter der Vergangenheit an. Sollten die Bäume dennoch gefällt werden müssen, werden Ersatzpflanzungen auf dem Gelände des ZOB dringend empfohlen.

Bushäuschen mit Dachbegrünung spenden zusätzlich Schatten, dienen dem Artenschutz und fördern einen grünen ZOB.

Hinweis:

Die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzverbände schließen sich dieser Stellungnahme an.

FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus Sicht der von uns fachlich zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Eine Erhaltung der drei Linden kann nicht erfolgen, da diese entweder mitten in der geplanten Ausbaufäche stehen bzw. direkt am Rand. Eine Erhaltung der beiden am Rand stehenden Linden kann nicht garantiert werden, da im Rahmen der Bauarbeiten mit einer Beeinträchtigung des Wurzelwerkes gerechnet werden muss. Zudem sind die Linden hinsichtlich ihrer Vitalität bereits sehr anfällig, so dass auch aus Gründen der Verkehrssicherheit ein dauerhafter Erhalt nicht möglich sein wird. Als Ersatz sind mindestens drei Laubbäume innerhalb der entstehenden Grünflächen zu pflanzen. Die genaue Standortwahl wird im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

7. Wetteraukreis

Stellungnahme vom 09.08.2023

Seite 5

FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu dem o. g. Bebauungsplan.

FD 4.5 Bauordnung

Es liegen Einwendungen vor.

Rechtsgrundlage: BauGB, BauNVO, HBO, Verordnungen

Fachliche Stellungnahme:

Unter den planungsrechtlichen Festsetzungen ist in Nr. 2 aufgeführt, dass die entfallenden drei Lindenbäume gleichwertig an anderer Stelle im Geltungsbereich durch Neupflanzungen zu ersetzen sind. Da Festsetzungen eindeutig und bestimmt sein müssen, ist im Plan festzusetzen, wo die Bäume gepflanzt werden sollen.

FSt 4.5.0 Denkmalschutz

Es liegen Einwendungen vor.

Das Gelände unmittelbar östlich der Bahnhofstraße (Bahnhofsvorplatz incl. des Gleisfeldes) ist Teil der Gesamtanlage nach § 2 Abs. 3 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG). Dazu gehören die im Antrag aufgeführten Flurstücke 161/22 (tlw.), 161/25, 161/27 (tlw.) der Flur 05.

Maßnahmen am äußeren, historischen Erscheinungsbild sind gem. § 18 HDSchG genehmigungspflichtig. Darüber hinaus sind vor allem das Bahnhofsgebäude, aber auch der weiter südlich gelegene Güterschuppen sog. Einzeldenkmäler und können nach § 18 Abs. 2 ff HDSchG Umgebungsschutz auslösen. Es bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung und wir empfehlen eine vorherige Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zum Bebauungsplan keine abschließende Planung vorliegt, ist die genaue Standortwahl im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen. Dies widerspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot der Bebauungsplanung.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

8. Regionalverband

Stellungnahme vom 17.08.2023

Seite 1

Die Gemeinde Glauburg plant im Ortsteil Stockheim den Um- bzw. Ausbau des Bahnhofsvorplatzes sowie der Bushaltestellen im Bereich des Bahnhofs. Deren Ausgestaltung entspricht nach Ansicht der Gemeinde nicht den Zielsetzungen der ungehinderten Mobilität. Die verschiedenen Verkehrsanlagen sollen nun im Sinne der „Mobilität für alle“ barrierefrei umgestaltet werden und mit dazu beitragen den motorisierten Individualverkehr zu verringern.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans stellt der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Glauburg die Landstraße 3190 und eine „Bahnanlage“ mit den Symboldarstellungen P+R („Park & Ride“) und DB („Bahnhof“) dar.

Zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRhein-Main zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird folgender textlicher Hinweis gegeben:

Die Beschreibung auf Seite 3 der Begründung sollte dahingehend korrigiert werden, dass der Geltungsbereich nicht ausschließlich die im FNP dargestellte P+R Fläche (Symbol) berührt, sondern ebenso die Landstraße 3190, die „Bahnanlage“ (Flächendarstellung) und den Bahnhof (DB Symbol) von Stockheim. Die geplante „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Parkfläche (Parkplatz)“ befindet sich laut FNP auf der Fläche der „Bahnanlage“. Aufgrund der übergroßen Darstellung der o.g. Symbole und der Landstraße wird die Flächendarstellung in diesem Bereich nahezu vollständig überdeckt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

<p>8. Regionalverband Stellungnahme vom 17.08.2023</p>	<p>Seite 2</p>
<p>Im Rahmen unserer Dienstleistungen für Verbandsmitglieder stellen wir Ihnen die Daten aus unserer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu o.g. Vorhaben zur Verfügung. Bei dem zur Prüfung von uns entwickelten automatisierten Verfahren werden die Auswirkungen von Planungsvorhaben auf bestimmte Schutzgüter und ausgewählte Umweltthemen überprüft. Die Ergebnisse sind auf kommunaler Ebene möglicherweise weiter zu differenzieren.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans ist gemäß § 13a BauGB keine Umweltprüfung erforderlich. Die Umweltbelange wurden jedoch in angemessener Weise berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

9. Naturschutzverbände

Stellungnahme vom 18.08.2023

Seite 1

Im Auftrag der o. g. Landesverbände und im Einvernehmen mit den Beauftragten der Verbände im Wetteraukreis ergeht folgende gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände im Wetteraukreis.

1. Die anerkannten Verbände im Wetteraukreis begrüßen die Aufstellung eines B-Plans, der zum Ziel hat, einen attraktiven Zentralen Omnibusbahnhof beim Bahnhof Stockheim herzustellen. Wir müssen an dieser Stelle nicht weiter ausführen, welche hohe Bedeutung die Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs hat. Gleichwohl können noch deutliche Verbesserungen gegenüber der Entwurfsfassung berücksichtigt werden.

2. Die Verbände lehnen die Vorgehensweise nach § 13 a BauGB ohne weitergehende Umweltprüfung grundlegend ab. In diesem Fall kann es noch gehen, da der Umfang der Maßnahmen bezogen auf die Umweltwirkungen sehr überschaubar ist. Umso mehr sollten aber Umweltbelange in der Planung einbezogen werden.

3. Dies betrifft zuallererst die Fällung der drei Linden im zentralen Bereich des geplanten ZOB. Es ist planerisch genauer zu begründen, warum das dortige Konzept des ZOB die Fällung der drei Linden unbedingt erfordert. Eine solche Begründung fehlt im Entwurf des B-Plans. Dies könnte erfolgen, indem eine Planzeichnung aufzeigt, wie tatsächlich die Gestaltung des ZOB konkret aussehen soll, und ob und dass es im Bereich des Bahnhofs Stockheim keine Alternativen dazu gibt. Die Auflistung des Konzeptes der Verbesserungen (Begründung S. 5) sollte daher planerisch dargestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Das Verfahren nach § 13a BauGB ist rechtlich nicht zu beanstanden.
Die Umweltbelange finden in der Planung angemessene Berücksichtigung.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
Eine Erhaltung der drei Linden kann nicht erfolgen, da diese entweder mitten in der geplanten Ausbaufäche stehen bzw. direkt am Rand. Eine Erhaltung der beiden am Rand stehenden Linden kann nicht garantiert werden, da im Rahmen der Bauarbeiten mit einer Beeinträchtigung des Wurzelwerkes gerechnet werden muss. Zudem sind die Linden hinsichtlich ihrer Vitalität bereits sehr anfällig, so dass auch aus Gründen der Verkehrssicherheit ein dauerhafter Erhalt nicht möglich sein wird. Als Ersatz sind mindestens drei Laubbäume innerhalb der entstehenden Grünflächen zu pflanzen. Die genaue Standortwahl wird im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

9. Naturschutzverbände

Stellungnahme vom 18.08.2023

Seite 2

Auch bei den geplanten „Bike & Ride-Anlage“ sollte genauer beschrieben werden, ob die einfach Boxen zum Einschließen von Rädern sind, oder doppelstöckige Anlagen für die Aufnahme einer größeren Zahl von Fahrrädern. Hierbei ist besonders wichtig, solche Anlagen zu wählen, die eine hohe Sicherheit für die Fahrräder bietet, womit die Akzeptanz steigt. Es wäre günstig, wenn zur weiteren Offenlage des B-Plans ein konkretes Konzept der Gestaltung des ZOB beigefügt würde.

4. Wenn dem so ist, dass die drei Linden entfernt werden müssen, ist eine umfassende Kompensation erforderlich. Die Formulierung, dass die drei Linden „an anderer Stelle gleichwertig zu ersetzen“ sind, bedeutet im Klartext, dass entweder drei Linden in entsprechender Größe gepflanzt werden, oder da Bäume in dieser Größe nicht als Pflanzbäume erhältlich sind, dass eine Festsetzung erfolgen sollte, dass mehrere Bäume im Ausmaß der Holzmasse und der damit verbundenen Blätterwerks der bisherigen Bäume zu pflanzen sind. Dies können dann auch 30 Bäume mittleren Alters oder auch u. U. 300 kleinere Bäume sein. Diese Kompensation kann auch in die Konzeption der Landesgartenschau integriert werden. Wir fordern jedenfalls, dass die Formulierung eines „gleichwertigen“ Ersatzes im Sinne der Schaffung der gleichen Umweltwirkung (z.B. jährliche CO₂-Bindung, Holzmasse) der bisherigen Bäume festgesetzt wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die vorgebrachten Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Eine mögliche Umsetzung der Hinweise wird im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung geprüft.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
Innerhalb des geplanten Busbahnhofsgeländes können schlichtweg aus Platzmangel keine 30 Bäume gepflanzt werden.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

9. Naturschutzverbände

Stellungnahme vom 18.08.2023

Seite 3

5. Der künftige ZOB soll mit der üblichen Ausstattung von Wartehallen usw. ausgestattet werden. Wir weisen darauf hin, dass es in Deutschland und anderen Ländern zahlreiche umgesetzte Konzepte gibt, bei denen solche Bushaltestellen großflächig überdacht werden und dieses Dach ein zum Teil halbdurchlässig für Licht ausgeprägtes Photovoltaikdach ist. Hier könnte Schutz vor Regen aber auch vor zu starker Sonneneinstrahlung mit der Stromerzeugung verbunden werden. (Klimaschutz & Klimaanpassung) Solche Konzepte gibt es für den gesamten Bereich der Busstellflächen aber auch nur auf die Wartehallen beschränkt.

<https://dubisthalle.de/haltestellen-in-halle-sollen-strom-produzieren-havag-testet-solaranlagen-auf-dendaechern>

Was die Wartehallen betrifft, gibt es zahlreiche Beispiele so genannter „Grüne Wartehallen“, bei denen extensive Begrünung auf dem Dach der Hallen oder in den Seitenwänden umgesetzt wurde. Man findet solche Beispiele u.a. in Utrecht (NL), Frankfurt am Main und vielen anderen Städten. ([einfach in der Suchmaschine „grüne Haltestelle“ eingeben.](#))

<https://www.utrecht.nl/city-of-utrecht/green-roofed-bus-shelters-in-utrecht/> <https://www.deutschlandfunk.de/nachhaltigkeit-in-den-niederlanden-gruene-bushaltestellen-100.html> <https://www.vgf-ffm.de/de/aktuelles/news/einzelansicht/gruene-haltestelle-vgf-setzt-projekt-fort> <https://www.helix-pflanzen.de/pflanzensysteme/projekte/gruene-haltestelle-frankfurt-begruenterfahrgastunterstand>

Da eine Umsetzung durchaus bis zur Landesgartenschau 2027 möglich sein sollte und für solche Konzepte sicherlich auch diverse Förderprogramme nutzbar sind, schlagen wir vor, dass der ZOB mit solchen Elementen der Photovoltaik und Begrünung von Dachflächen ausgestattet wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Eine mögliche Umsetzung der Hinweise wird im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung geprüft.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

10. Deutsche Bahn

Stellungnahme vom 17.08.2023

Seite 1

Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellaungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und Ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die o.g. Planung betrifft einen Kaufgegenstand, der durch die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Station & Service AG bevollmächtigtes Unternehmen an die Gemeinde Glauburg und die Modellbahnhof Stockheim GbR verkauft wurde. Auf die Kaufverträge UR-Nr. 534/2016 vom 21.06.2016 und UR-Nr. 118/2006 vom 24.03.2006 inklusive Nachträge und die dort geregelten Rechte wird verwiesen. Sämtliche mit den Kaufverträgen übernommenen Verpflichtungen und Verzichte, auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind, sind vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen. Veränderungen und Maßnahmen an dinglich gesicherten Betriebsanlagen der DB AG dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten der DB AG erfolgen.

Insbesondere verweisen wir auf die folgenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der DB Netz AG und der DB Station & Service AG:

- Geh- und Fahrrechte
- Nutzungs- und Unterhaltungsrechte bez. div. Anlagen/Leitungen
- Leitungsrecht
- Einfriedungsrecht
- Immissionsduldung.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

Eine mögliche Umsetzung der Hinweise wird im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung – in Abstimmung mit der Deutschen Bahn und dem Eisenbahnbundesamt - geprüft.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

10. Deutsche Bahn

Stellungnahme vom 17.08.2023

Seite 2

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich die überplanten Flurstücke 161/25 und 161/22 zwar nicht mehr im Eigentum der Deutschen Bahn AG befinden, jedoch (aufgrund von noch vorhandenen Bahnanlagen) nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Aus diesem Grund ist auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen. Hat die Baumaßnahme Auswirkungen auf die Gesamtsicherheit der Anlage (Stand- und Brandsicherheit), so ist in jedem Fall die Genehmigung des EBA (§ 4 AEG) einzuholen (siehe auch EBA-Verfügung vom 17.09.2008, VMS-Nr. 256035). Die Anschrift lautet:

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken
Untermainkai 23 – 25
60329 Frankfurt (Main)

Abstimmung bei Baumaßnahmen

Alle Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke müssen mit der DB Netz AG und DB Station & Service AG (über DB Immobilien) abgestimmt werden. Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ist der Bauherr darauf hinzuweisen, dass eine Abstimmung mit der DB Netz AG und der DB Station & Service AG erfolgen muss.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

Eine mögliche Umsetzung der Hinweise wird im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung – in Abstimmung mit der Deutschen Bahn und dem Eisenbahnbundesamt - geprüft.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

10. Deutsche Bahn

Stellungnahme vom 17.08.2023

Seite 3

Wir weisen darauf hin, dass ein privates Bauvorhaben nur genehmigt werden kann, wenn es neben den Vorschriften des allgemeinen (Landes-)Baurechts auch sonstige öffentliche Vorschriften (z.B. solche des Eisenbahnrechts) einhält und die öffentliche Sicherheit - eben auch die des Eisenbahnverkehrs - nicht gefährdet wird.

Einzureichen sind daher prüfbare Unterlagen mit Bahnbezug:

1. Darstellung im DB-Lageplan (Maßstab 1:1.000)

Bestellung nur online über das Informationsportal Infrastrukturdaten IPID.

https://www.dbnetze.com/infrastrukturde/Kundeninformationen/2021_KW11_IPID-6053850

2. Querschnitte mit Bahnbezug (Lage, Höhe, Gleisachse, Grenze)

Vor Umgestaltung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind uns die entsprechenden Unterlagen auf jeden Fall zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Überbauung

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Standicherheit

Die Standicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

Eine mögliche Umsetzung der Hinweise wird im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung – in Abstimmung mit der Deutschen Bahn und dem Eisenbahn Bundesamt - geprüft.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

10. Deutsche Bahn

Stellungnahme vom 17.08.2023

Seite 4

Gefährdung Bahnbetrieb

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein.

Die Sicht auf die Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik darf zu keiner Zeit behindert werden. Bahnanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

TK-Anlagen/-leitungen der DBNetz AG

Der angefragte Bereich enthält folgende TK-Kabel oder TK-Anlagen der DB Netz AG:

- An der Strecke 3701 befinden sich die Streckenfernmeldekabel F3643, F3694 und das LWL-Kabel F6549.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

Eine mögliche Umsetzung der Hinweise wird im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung – in Abstimmung mit der Deutschen Bahn und dem Eisenbahnbundesamt - geprüft.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

10. Deutsche Bahn

Stellungnahme vom 17.08.2023

Seite 5

Die Lage der TK-Kabel/TK-Anlagen kann dem beigefügten Planausschnitt entnommen werden. Die Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn AG erfolgen nur auf Basis der vor-handenen Lagepläne. Die Eintragungen sind zur Maßnahme nicht geeignet. Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert.

Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich. Bitte teilen Sie der DB Kommunikationstechnik GmbH schriftlich (mindestens 15 Arbeitstage vorher) und unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. 2023019786 den Wunschtermin zur örtlichen Einweisung mit. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft“ sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter liegen dem Schreiben bei.

Diese Auskunft ist für einen Zeitraum von 24 Monaten gültig und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich. Rechtzeitig vor Baubeginn/nach Abschluss der Planung ist es erforderlich eine nochmalige Abfrage zwecks Änderungen der Örtlichkeit einzuholen.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Deutschen Bahn AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen. TK-Anlagen der DB Netz AG dürfen nicht überbaut werden und es muss ein Abstand von 2,00m eingehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

Eine mögliche Umsetzung der Hinweise wird im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung – in Abstimmung mit der Deutschen Bahn und dem Eisenbahnbundesamt - geprüft.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

10. Deutsche Bahn

Stellungnahme vom 17.08.2023

Seite 6

Sollten Sie bei den Bauarbeiten auf in den Plänen nicht angegebene TK-Kabel oder TK-Anlagen stoßen, informieren Sie bitte unverzüglich die DB Kommunikationstechnik GmbH (E-Mail: DB.KT.Trassenaus-kunftTK@deutschebahn.com).

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangengenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

Kanäle der DB Netz AG/DB Station & Service AG

Im Bereich des Baufelds sind Kanalleitungen vorhanden (S408300036, S40830003), die den Bahnhofsvorplatz queren und sich im Besitz der Deutschen Bahn befinden. Diese Leitungen entwässern den Bahnsteig und sind daher als betriebsrelevant anzusehen. Die betroffenen Leitungen sind im angehängten Kanalbestandsplan markiert.

Da bisher noch keine vermessungstechnische sowie bautechnische Aufnahme der Kanalanlagen stattgefunden hat, können wir leider keine Aussage über die Lage und den Zustand der örtlichen Entwässerungsleitungen treffen.

Anlagen/Leitungen Dritter

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

Eine mögliche Umsetzung der Hinweise wird im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung – in Abstimmung mit der Deutschen Bahn und dem Eisenbahnbundesamt - geprüft.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

10. Deutsche Bahn

Stellungnahme vom 17.08.2023

Seite 7

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. Mobilkran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Einbau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Einfriedung

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

Eine mögliche Umsetzung der Hinweise wird im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung – in Abstimmung mit der Deutschen Bahn und dem Eisenbahnbundesamt - geprüft.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

10. Deutsche Bahn

Stellungnahme vom 17.08.2023

Seite 8

Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Zuwegung zu den Bahnanlagen

Der Zugang zu den Bahnanlagen muss zu jeder Zeit für Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte zum Zwecke der Instandhaltung mit Dienstfahrzeugen sowie für Rettungspersonal mit Rettungsfahrzeugen gewährleistet sein.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

Eine mögliche Umsetzung der Hinweise wird im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung – in Abstimmung mit der Deutschen Bahn und dem Eisenbahnbundesamt - geprüft.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

10. Deutsche Bahn

Stellungnahme vom 17.08.2023

Seite 9

Die Zugänge zu den Bahnsteigen und Serviceeinrichtungen für Reisende dürfen durch die geplante Maßnahme nicht behindert werden und müssen jederzeit gefahrlos gewährleistet sein.

Die Anlagen der DB Station & Service AG wie Bahnsteige, Parkplätze, Fahrradständer, Fahrkartenautomaten, Beschallungs- und Beleuchtungsanlagen, Zugzielanzeiger, Zugänge und Zufahrten, behindertengerechte Zugänge und Zufahrten sowie weitere Einrichtungen für Kunden der Deutschen Bahn dürfen durch die o.g. Bauleitplanung / die künftige Flächennutzung nicht beeinträchtigt werden.

Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Vorflutverhältnisse

Die Vorflutverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

Eine mögliche Umsetzung der Hinweise wird im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung – in Abstimmung mit der Deutschen Bahn und dem Eisenbahnbundesamt - geprüft.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

10. Deutsche Bahn

Stellungnahme vom 17.08.2023

Seite 10

Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leitungen der DB nicht zu Schaden kommen und weiterhin ohne Einschränkungen genutzt werden können. Das gilt während und nach der Baumaßnahme. Die Pläne dazu sind im Vorfeld einzuholen. Bei Unklarheiten bezüglich der Lage der Leitungen, muss im Schürfverfahren gearbeitet werden, damit diese nicht versehentlich zu Schaden kommen.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgebrachten Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.

Eine mögliche Umsetzung der Hinweise wird im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung – in Abstimmung mit der Deutschen Bahn und dem Eisenbahnbundesamt - geprüft.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

11. Hessen Mobil

Stellungnahme vom 17.08.2023

Seite 1

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung des Zentralen Omnibusbahnhofs in Glauburg Ortsteil Stockheim geschaffen werden. Die Plangebietsfläche befindet sich direkt an der Landesstraße 3190 und schließt die Landesstraßenparzelle in ihren Geltungsbereich mit ein. Im Bebauungsplan sind alle betreffenden Flächen als Verkehrsflächen ausgewiesen.

Für eine fachliche Beurteilung der vorliegenden Bauleitplanung haben wir die zugrundeliegende Straßenbautechnische Entwurfsplanung bei Ihnen angefordert, die Sie uns am 24.07.2023 übersandt hatten.

Diese Entwurfsplanung i.V.m. den Bebauungsplanunterlagen wurde durch unser Sachgebiet Planung mit den folgenden Ergebnissen geprüft:

Vorbemerkung:

Die Gemeinde Glauburg hatte am 25.02.21 eine Anfrage an Hessen Mobil gestellt, wie für die in den Plänen dargestellten Maßnahmen Baurecht geschaffen werden kann. Die Gemeinde wurde mit E-Mail am 23.04.2021 informiert, dass für den Gesamtumfang der im Plan dargestellten Maßnahmen Baurecht nicht durch eine Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung getroffen werden kann, da dies nur für Maßnahmen an Straßenbestandteilen nach § 2 Abs 2 HStrG möglich ist.

Nunmehr beabsichtigt die Gemeinde Regelungen über einen Bebauungsplan herbeizuführen.

Festsetzungen:

Innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wird der Versiegelungsgrad auf max. 80% begrenzt. Hierzu wird um Prüfung gebeten, inwiefern eine Befestigung der geplanten Bushaltebuch nach dem Stand der Technik dadurch möglich ist (Befestigung der Busverkehrsflächen nach der RStO12 in der notwendigen Belastungsklasse, siehe auch ARS 27/2020).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die straßentechnische Entwurfsplanung wurde nur informationshalber an Hessen Mobil weitergeleitet.

Grundsätzlich ist die Entwurfsplanung der Maßnahme jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans. Dieser schafft lediglich – durch Festsetzung der erforderlichen Flächen als Straßenverkehrsfläche bzw. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – die planungsrechtliche Grundlage für den geplanten Umbau.

Die Prüfung und Abstimmung der Entwurfsplanung erfolgen daher erst nach Rechtskraft des Bebauungsplans.

Insofern sind auf die vorgebrachten Hinweise und Einwendungen zur straßentechnischen Entwurfsplanung für den Bebauungsplan nicht abwägungsrelevant.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

11. Hessen Mobil

Stellungnahme vom 18.08.2023

Seite 2

Desweiteren wird nicht begründet, weshalb die innerörtliche Bushaltestelle nicht dem Stand der Technik entsprechend als Fahrbahnrandhaltestelle ausgebildet werden soll. Busbuchten kommen nur in besonderen Fällen zum Einsatz. Es wird deshalb um Übergabe des zitierten Erläuterungsberichtes des Ingenieurbüro Lang-Buhle „L 3190 (Bahnhofstraße)“ gebeten

Begründung:

Es wird ausgeführt, dass Lage und Ausgestaltung der Nutzungszwecke der Ausführungsplanung überlassen bleibt. Für Bestandteile der Landesstraße wird zunächst um Vorlage eines Vorentwurfes nach RE 2012 gebeten. Auf Grundlage dieser Unterlage kann die Ausgestaltung der erforderlichen Vereinbarungen zwischen dem Baulastträger Straße und der Gemeinde erfolgen. Die Gemeinde Glauburg hat ergänzend die dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Entwurfsunterlagen übermittelt. Es wird um Ergänzung der Entwurfsplanung um einen Erläuterungsbericht gebeten. Desweiteren sind weitere technische Sachverhalte (Z.B. Entwässerung) unbearbeitet. Der Entwurf sollte deshalb nach RE2012 ergänzt und erneut vorgelegt werden.

Auch wenn eine Prüfung erst nach vollständiger Vorlage vorgenommen werden kann, soll bereits jetzt auf folgende Sachverhalte hingewiesen werden:

Die Einsatzgrenzen für die Art der Haltestelle (Busbucht bzw. Haltestelle am Fahrbahnrand) sind zu prüfen.

Es wird empfohlen, die barrierefreie Gestaltung mit der/den kommunalen Behindertenbeauftragten abzustimmen. Grundlage der Gestaltung ist die DIN 32984.

Die dargestellte Querung ist als ungesicherte Querung vorzusehen.

Die Bushaltestellengestaltung sollte mit dem Aufgabenträger bzw. dem Verkehrsunternehmen abgestimmt werden.

Die Lage der Querungsstelle im Bereich der Busbucht sollte wegen der damit verbundenen Querungslänge geprüft werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die straßentechnische Entwurfsplanung wurde nur informationshalber an Hessen Mobil weitergeleitet.

Grundsätzlich ist die Entwurfsplanung der Maßnahme jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans. Dieser schafft lediglich – durch Festsetzung der erforderlichen Flächen als Straßenverkehrsfläche bzw. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – die planungsrechtliche Grundlage für den geplanten Umbau.

Die Prüfung und Abstimmung der Entwurfsplanung erfolgen daher erst nach Rechtskraft des Bebauungsplans.

Insofern sind auf die vorgebrachten Hinweise und Einwendungen zur straßentechnischen Entwurfsplanung für den Bebauungsplan nicht abwägungsrelevant.

Bebauungsplan Nr. 12 „ZOB Stockheim“

Abwägung/Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) i.V.m. § 13a BauGB eingegangenen Stellungnahmen

11. Hessen Mobil

Stellungnahme vom 18.08.2023

Seite 3

Die Querungsstelle befindet sich desweiteren im Bereich einer Grundstückszufahrt. Die Entwurfparameter sowohl der Busbucht als auch der Rückverschwenkung des Randes an der Fahrbahnrandhaltestelle sind zu prüfen und weichen teilweise von den empfohlenen Richtlinienparametern ab. Dies sollte ggf. korrigiert werden.

Die Entwässerung der Verkehrsflächen ist im Bestand zu recherchieren und entsprechend der geplanten Maßnahmen anzupassen. Dazu sind auch Gradientenangaben erforderlich.

Der gewählte Oberbau sollte geprüft werden (Gehwegoberbau ggf. überdimensioniert, Busbuchtoberbau in Pflasterbauweise ggf. unzweckmäßig). Bushaltestellen unterliegen immer besonderen Beanspruchungen im Sinne der RStO 12. Hier ist eine Berechnung nach RStO vorzulegen.

Da ein Sichtvermerk von Hessen Mobil notwendig ist (Aus Sicht der Belange von Hessen Mobil zugestimmt) ist das Layout von Hessen Mobil für Planungen Dritter zu verwenden.

Aufgrund der v.g. planerischen Einschätzung können wir derzeit dem Bebauungsplan und den hier festgesetzten Verkehrsflächen nicht zustimmen.

Wir bitten um entsprechende Überarbeitung der Straßenbautechnischen Entwurfsunterlagen und erneute Vorlage.

Erst, wenn zum Straßenbautechnischen Entwurf unsere Zustimmung vorliegt, sollte das Bebauungsplanverfahren mit den dann feststehenden erforderlichen und zustimmungsfähigen Straßenverkehrsflächen fortgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die straßentechnische Entwurfsplanung wurde nur informationshalber an Hessen Mobil weitergeleitet.

Grundsätzlich ist die Entwurfsplanung der Maßnahme jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans. Dieser schafft lediglich – durch Festsetzung der erforderlichen Flächen als Straßenverkehrsfläche bzw. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – die planungsrechtliche Grundlage für den geplanten Umbau.

Die Prüfung und Abstimmung der Entwurfsplanung erfolgen daher erst nach Rechtskraft des Bebauungsplans.

Insofern sind auf die vorgebrachten Hinweise und Einwendungen zur straßentechnischen Entwurfsplanung für den Bebauungsplan nicht abwägungsrelevant.